

Hochschulstrasse 17
3001 Bern
Telefon +41 31 635 48 08
Fax +41 31 635 48 15
obergericht-straf.bern@justice.be.ch
www.justice.be.ch/obergericht

Urteil

SK 16 226 + 227

Bern, 16. März 2017

Besetzung

Oberrichterin Hubschmid (Präsidentin i.V.),
Oberrichter Vicari, Oberrichter Zihlmann
Gerichtsschreiberin Suter

Verfahrensbeteiligte

A. _____
amtlich verteidigt durch Rechtsanwalt B. _____
Beschuldigter/Berufungsführer

gegen

Generalstaatsanwaltschaft des Kantons Bern, Maulbeerstrasse 10, Postfach 6250, 3001 Bern



Gegenstand

Widerhandlungen gegen das Betäubungsmittelgesetz, Widerhandlung gegen das Strassenverkehrsgesetz etc. sowie Wider-rufsverfahren

Berufung gegen das Urteil des Regionalgerichts Bern-Mittelland (Einzelgericht) vom 16. März 2016 (PEN 2015 666)

Inhaltsverzeichnis

I. Formelles.....	3
1. Erstinstanzliches Urteil	3
2. Berufung	3
3. Rechtsgültige Zustellung der Vorladung und Abwesenheitsverfahren	3
4. Beweisergänzungen	4
5. Anträge der Parteien	5
6. Verfahrensgegenstand und Kognition der Kammer	6
II. Vorwurf der gewerbsmässigen Widerhandlung gegen das BetmG.....	7
7. Ausgangslage.....	7
8. Beweismittel	8
9. Beweiswürdigung und erwiesener Sachverhalt.....	8
9.1 Verwendungszweck der sichergestellten Hanfpflanzen.....	8
9.2 Betrieb der Indooranlagen und Handel ab ca. Mitte 2011.....	10
10. Rechtliche Würdigung	14
10.1 Rechtliche Grundlagen.....	14
10.2 Subsumtion	15
10.3 Anklagegrundsatz	16
10.4 Fazit	17
III. Übrige Widerhandlungen gegen das BetmG.....	17
IV. Führen eines Personenwagens in fahruntüchtigem Zustand.....	18
V. Strafzumessung	18
11. Konkretes Vorgehen und Strafrahmen.....	18
12. Einsatzstrafe: Aufzucht/Anbau von Hanfpflanzen	19
12.1 Objektive Tatkomponenten	19
12.2 Subjektive Tatkomponenten.....	19
12.3 Fazit Tatkomponenten / Einsatzstrafe.....	20
13. Aspiration	20
13.1 Anstalten treffen zum Verkauf.....	20
13.2 Übrige Widerhandlungen gegen das BetmG	20
13.3 Führen eines Personenwagens in fahruntüchtigem Zustand.....	21
14. Täterkomponenten	21
15. Strafmass und Strafart	23
16. Strafvollzug und Verbindungsgeldstrafe.....	24
17. Übertretungen	25
VI. Widerruf.....	25
VII. Kosten und Entschädigung.....	26
18. Verfahrenskosten	26
19. Entschädigung.....	26
VIII. Verfügungen	27
IX. Dispositiv	28

I. Formelles

1. Erstinstanzliches Urteil

Das Regionalgericht Bern-Mittelland (Einzelgericht) sprach A._____ mit Urteil vom 16. März 2016 (pag. 613 ff.) von der Anschuldigung der Widerhandlung gegen das Waffengesetz frei, ohne Ausrichtung einer Entschädigung und ohne Ausscheidung von Verfahrenskosten (pag. 614, Ziff. I. erstinstanzliches Urteil).

Hingegen verurteilte es A._____ (nachfolgend: Beschuldigter) wegen mehrfacher und teilweise gewerbsmässiger Widerhandlung gegen das Betäubungsmittelgesetz und Führens eines Personenwagens in fahrunfähigem Zustand zu einer bedingten Freiheitsstrafe von 13 Monaten, einer Geldstrafe von 50 Tagessätzen zu CHF 30.00, ausmachend total CHF 1'500.00, einer Übertretungsbusse von CHF 200.00 und zu den Verfahrenskosten, insgesamt bestimmt auf CHF 11'416.60 (pag. 614 f., Ziff. II. erstinstanzliches Urteil).

Die Vorinstanz widerrief den dem Beschuldigten mit Urteil der Staatsanwaltschaft des Kantons Bern, Region Bern-Mittelland, vom 22. Dezember 2011 für eine Geldstrafe von 10 Tagessätzen zu je CHF 100.00, ausmachend CHF 1'000.00, gewährten bedingten Vollzug nicht und verwarnte den Beschuldigten. Die Verfahrenskosten für das Widerrufsverfahren von CHF 300.00 wurden dem Beschuldigten auferlegt (pag. 615, Ziff. III. erstinstanzliches Urteil).

2. Berufung

Gegen dieses Urteil meldete der Beschuldigte, vertreten durch Rechtsanwalt B._____, mit Schreiben vom 29. März 2016 form- und fristgerecht die Berufung an (pag. 701). Nach Zustellung der schriftlichen Urteilsbegründung mit Verfügung vom 16. Juni 2016 (pag. 706 f.) erklärte der Beschuldigte mit Eingabe vom 6. Juli 2016 form- und fristgerecht die Berufung, beschränkt auf die Schuldsprüche, die Sanktion, das Widerrufsverfahren, die Auferlegung der amtlichen Entschädigung und die Verfügungen Ziff. V. 3., 5. und 6. des erstinstanzlichen Urteils (pag. 713 ff.). Mit Schreiben vom 12. Juli 2016 verzichtete die Generalstaatsanwaltschaft auf die Erklärung einer Anschlussberufung sowie auf die Geltendmachung von Nichteintretensgründen (pag. 720). Gestützt auf die Verfügung vom 11. August 2016 (pag. 724 f.) erklärte sich die Generalstaatsanwaltschaft am 15. August 2016 mit der Durchführung eines schriftlichen Verfahrens einverstanden (pag. 728). Mit Schreiben vom 29. August 2016 teilte die Verteidigung mit, dass der Beschuldigte mit der Durchführung eines schriftlichen Verfahrens nicht einverstanden ist (pag. 729).

3. Rechtsgültige Zustellung der Vorladung und Abwesenheitsverfahren

Der Beschuldigte holte die persönliche Vorladung für die oberinstanzliche Verhandlung vom 16. März 2017 nicht bei der Post ab (pag. 739 f.; pag. 746). Mit Schreiben vom 22. September 2016 wurde die Verteidigung gebeten, die Vorladung dem Beschuldigten zuzustellen (pag. 748). Rechtsanwalt B._____ teilte mit Schreiben vom 23. September 2016 mit, dass er seinem Klienten die Vorladung mit A-Post zusenden werde, allerdings könne er für die Zustellung derselben keine Gewähr

übernehmen (pag. 749). Mit Schreiben vom 2. November 2016 wurde die Kantonspolizei ersucht, die Vorladung dem Beschuldigten polizeilich zuzustellen (pag. 753). Die Kantonspolizei teilte mit Berichtsrapport vom 10. November 2016 mit, dass weder der Beschuldigte noch seine Familie an der Meldeadresse wohnhaft seien. Abklärungen beim Hausbesitzer/Vermieter hätten ergeben, dass der Beschuldigte vor wenigen Wochen ausgezogen und bis Sonntag, 6. November 2016, in der Nachbarschaft gewohnt habe. Er sei dann an diesem Tag nach Portugal ausgewandert. Die Nachfrage bei der Gemeindeverwaltung C._____ habe ergeben, dass sich der Beschuldigte und seine Familie am 30. März 2016 schriftlich polizeilich nach dem Ausland (Weltreise) abgemeldet hätten. Als Kontaktadresse habe der Beschuldigte D._____ angegeben (pag. 755 f.). Am 23. Februar 2017 konnte die Vorladung des Beschuldigten D._____ zugestellt werden (pag. 762 f.).

Hat eine Partei persönlich zu einer Verhandlung zu erscheinen oder Verfahrenshandlungen selbst vorzunehmen, so wird ihr die Mitteilung direkt zugestellt. Dem Rechtsbeistand wird eine Kopie zugestellt (Art. 87 Abs. 4 der Schweizerischen Strafprozessordnung [StPO; SR 312.0]). Diese Vorschrift findet auch im Rechtsmittelverfahren Anwendung (Urteil des Bundesgerichts 6B_876/2013 vom 6. März 2014 E. 2.4.2.).

Vorliegend konnte die Vorladung dem Beschuldigten nicht direkt zugestellt werden. Gemäss Angaben der Gemeindeverwaltung meldete sich der Beschuldigte am 30. März 2016 schriftlich polizeilich nach dem Ausland (Weltreise) ab und gab als Kontaktperson D._____ an (pag. 756). Die Adresse von D._____ darf damit als Zustelldomizil des Beschuldigten betrachtet werden, auch wenn die Umstände rund um die Abwesenheit bzw. die Weltreise des Beschuldigten und seiner Familie unklar sind. Die Vorladung konnte D._____ am 23. Februar 2017, mithin innerhalb der Frist von Art. 202 Abs. 1 Bst. b StPO, zu Händen des Beschuldigten zugestellt werden (pag. 762 f.). Der Beschuldigte wurde somit ordnungsgemäss zur oberinstanzlichen Verhandlung vorgeladen.

Die Berufungsverhandlung vor der 1. Strafkammer fand am 16. März 2017 statt (pag. 766 ff.). Die Verfahrensleiterin stellte fest, dass der Beschuldigte trotz ordnungsgemässer Vorladung nicht erschienen ist. Mit dem ausdrücklichen Einverständnis der Verteidigung und der Generalstaatsanwaltschaft wurde gleichentags ein Abwesenheitsverfahren nach Art. 366 f. StPO durchgeführt (pag. 767 f.).

4. Beweisergänzungen

Von Amtes wegen wurde oberinstanzlich im Sinne einer Beweisergänzung ein aktueller Strafregisterauszug des Beschuldigten eingeholt (pag. 764).

Ein aktueller Leumundsbericht des Beschuldigten konnte nicht eingeholt werden. Mit Berichtsrapport vom 8. Februar 2017 teilte die Kantonspolizei mit, dass sich der Beschuldigte am 30. März 2016 bei der Gemeinde C._____ abgemeldet und keinen neuen Wohnsitz angegeben habe (pag. 760).

5. Anträge der Parteien

Rechtsanwalt B._____ stellte und begründete an der oberinstanzliche Verhandlung namens des Beschuldigten folgende Anträge (pag. 772 f.):

In Abänderung des erstinstanzlichen Urteils sei

1. A._____ freizusprechen von der Anschuldigung
 - 1.1 wegen der Widerhandlung gegen das Betäubungsmittelgesetz, angeblich mehrfach, betreffend Ziff. 1.1 gewerbsmässig begangen
 - 1.1.1 in der Zeit von 01.07.2011 bis 29.10.2014 in C._____, durch Anbauen, Herstellen, Besitz, Lagern, Veräussern und Anstalten treffen zum Veräussern von Marihuana;
 - 1.1.2 im Jahr 2013 in Holland durch Erwerb und anschliessend Einfuhr in die Schweiz von 25 Hanfsamen;
 - 1.1.3 im Jahr 2013 in C._____, durch Anbau von zwei Hanfpflanzen;
 - 1.1.4 am 29.10.2014 in C._____, durch Besitz von 1687,1 g brutto Marihuana und 13,4 g brutto Haschisch;
 - 1.1.5 am 29.10.2014 in Ittigen, Worblentalstrasse 15 durch Besitz von 1 Minigrip Marihuana (8,4 g brutto);
 - 1.1.6 in der Zeit von 21.03.2013 bis 28.10.2014 durch Konsum einer unbestimmten Menge Marihuana und Amphetamin;
 - 1.2 des Führens eines Personenwagens in fahruntüchtigem Zustand angeblich begangen am 29.10.2014 auf der Strecke Ittigen - Worblaufen, Worblentalstrasse 15.
2. Die erst- und oberinstanzlichen Verfahrenskosten seien dem Kanton Bern aufzuerlegen und es sei eine volle Entschädigung für die erst- und oberinstanzlichen Verteidigungskosten (Honorarfestlegung gemäss erstinstanzlichem Urteil sowie gemäss dem Obergericht eingereichter Honorarnote) sowie eine Genugtuung in der Höhe von CHF 200.00 für die ausgestandene Polizei- resp. Untersuchungshaft auszurichten.
3. Das Widerrufsverfahren sei einzustellen, unter Kosten- und Entschädigungsfolgen.
4. Die beiden beschlagnahmten Münzbehälter mit je 20 Silbermünzen sowie der beschlagnahmte Stoffbeutel mit 18 Silbermünzen seien A._____ herauszugeben.
5. Dem zuständigen Bundesamt sei die Zustimmung zur Löschung des erstellten DNA-Profiles (PCN-Nr._____) zu erteilen (Art. 16 Abs. 1 lit. c DNA-ProfilG).
6. Dem für die Führung des AFIS zuständigen Dienst sei die Zustimmung zur Löschung der erhobenen biometrischen erkennungsdienstlichen Daten zu erteilen (Art. 17 Abs. 1 lit. c Verordnung über die Bearbeitung biometrischer erkennungsdienstlicher Daten).

Staatsanwältin F._____ stellte und begründete namens der Generalstaatsanwaltschaft folgende Anträge (pag. 777 ff.):

I.

Es sei festzustellen, dass das erstinstanzliche Urteil des Regionalgerichts Bern-Mittelland (Einzelgericht) vom 16. März 2016 in Rechtskraft erwachsen ist hinsichtlich

1. des Freispruchs von der Anschuldigung der Widerhandlung gegen das Waffengesetz, angeblich begangen bzw. festgestellt am 29.10.2014 in C._____, durch Besitz einer verbotenen Waffe (Schleuder mit Armstütze) ohne kantonale Ausnahmegewilligung gemäss Ziff. I. Urteilsdispositiv;
2. der Einziehung zur Vernichtung diverser beschlagnahmter Drogen und Drogenutensilien gemäss Ziff. V.1. Urteilsdispositiv;
3. der Übergabe von beschlagnahmten Gegenständen an den Fachbereich Waffen, Sprengstoff und Gewerbe der Kantonspolizei Bern zwecks Prüfung einer allfälligen Einziehung gemäss Ziff. V.2. Urteilsdispositiv;
4. der Rückgabe von Gegenständen an A._____ nach Eintritt der Rechtskraft gemäss Ziff. V.4. Urteilsdispositiv.

II.

A. _____ sei schuldig zu erklären:

1. der Widerhandlung gegen das Betäubungsmittelgesetz, mehrfach begangen
 - 1.1 gewerbsmässig in der Zeit von 01.07.2011 bis 29.10.2014 in C. _____, durch Anbauen, Herstellen, Besitz, Lagern, Veräussern und Anstalten treffen zum Veräussern von Marihuana;
 - 1.2 im Jahr 2013 in Holland durch Erwerb und anschliessende Einfuhr in die Schweiz von 25 Hanfsamen;
 - 1.3 im Jahr 2013 in C. _____, durch Anbau von zwei Hanfpflanzen;
 - 1.4 am 29.10.2014 in C. _____, durch Besitz von 1687.1 g brutto Marihuana und 13.4 g brutto Haschisch;
 - 1.5 am 29.10.2014 in Ittigen, Worblentalstrasse 15 durch Besitz von 1 Minigrip Marihuana (8.4 g brutto);
 - 1.6 in der Zeit vom 21.03.2013 bis 28.10.2014 durch Konsum einer unbestimmten Menge Marihuana und Amphetamin;
2. des Führens eines Personenwagens in fahruntüchtigem Zustand, begangen am 29.10.2014 auf der Strecke Ittigen - Worblaufen, Worblentalstrasse 15;

III.

A. _____ sei in Anwendung von Art. 34, 40, 42, 47, 49, 51 und 106 StGB,
Art. 31 Abs. 2, 55 Abs. 7 und 91 Abs. 2 lit. b SVG,
Art. 19. Abs. 1 lit. a, b, c, d, g, 19 Abs. 2 lit. c und 19a Ziff. 1 BetmG,
Art. 426 Abs. 1 StPO

zu verurteilen:

1. zu einer Freiheitsstrafe von 13 Monaten, unter Gewährung des bedingten Vollzugs bei einer Probezeit von 3 Jahren sowie unter Anrechnung der ausgestandenen Untersuchungshaft von 1 Tag;
2. zu einer Geldstrafe von 50 Tagessätzen zu CHF 30.00, ausmachen total CHF 1'500.00;
3. zu einer Übertretungsbusse von CHF 200.00. Die Ersatzfreiheitsstrafe bei schuldhafter Nichtbezahlung sei auf 2 Tage festzusetzen;
4. zur Bezahlung der erst- und oberinstanzlichen Verfahrenskosten (inkl. eine angemessene Gebühr gemäss Art. 21 VKD).

IV.

1. Das Widerrufsverfahren bezüglich das Urteil der Staatsanwaltschaft des Kantons Bern, Region Bern-Mittelland, vom 22.12.2011 sei einzustellen.
2. Die Verfahrenskosten für das Widerrufsverfahren seien dem Kanton Bern aufzuerlegen.

V.

Im Weiteren sei zu verfügen:

1. Die folgenden beschlagnahmten Gegenstände seien zur Verwertung à conto Verfahrenskosten einzuziehen (Art. 69 StGB i.V.m. Art. 268 Abs. 1 lit. a StPO):
 - zwei Münzbehälter mit je 20 Silbermünzen,
 - ein Stoffbeutel mit 18 Silbermünzen.
2. Das Honorar des amtlichen Verteidigers sei gerichtlich zu bestimmen (Art. 135 StPO).
3. Dem zuständigen Bundesamt sei die Zustimmung zur Löschung des erstellten DNAProfiles (PCN-Nr. _____) zu erteilen (Art. 16 Abs. 1 lit. e DNA-ProfilG).
4. Dem für die Führung von AFIS zuständigen Dienst sei die Zustimmung zur Löschung der erhobenen biometrischen erkennungsdienstlichen Daten nach Ablauf der gesetzlichen Frist zu erteilen (Art. 17 Abs. 1 lit. e i.V.m. Art. 19 Abs. 1 Verordnung über die Bearbeitung biometrischer erkennungsdienstlicher Daten).

6. **Verfahrensgegenstand und Kognition der Kammer**

Zufolge der beschränkten Berufung des Beschuldigten sind der Freispruch von Anschuldigung der Widerhandlung gegen das Waffengesetz (Ziff. I. erstinstanzliches

Urteil) und die Verfügungen Ziff. V. 1., 2. und 4. des erstinstanzlichen Urteils in Rechtskraft erwachsen.

Von der Kammer zu überprüfen sind die Schuldsprüche wegen mehrfacher und teilweise gewerbsmässiger Widerhandlung gegen das Betäubungsmittelgesetz und Führens eines Personenwagens in fahrunfähigem Zustand, der Sanktionspunkt, das Widerrufsverfahren und die Verfügungen Ziff. V. 3., 5. und 6. des erstinstanzlichen Urteils. Die Kammer verfügt dabei als Berufungsgericht über umfassende Kognition in tatsächlicher und rechtlicher Hinsicht (Art. 398 Abs. 2 und 3 StPO; Urteil des Bundesgerichts 6B_1068/2015 vom 2. November 2016 E. 1.4.2. mit Hinweisen) und ist aufgrund der alleinigen Berufung des Beschuldigten an das Verschlechterungsverbot (Verbot der reformatio in peius) gemäss Art. 391 Abs. 2 StPO gebunden, d.h. sie darf das Urteil nicht zu Ungunsten des Beschuldigten abändern.

II. Vorwurf der gewerbsmässigen Widerhandlung gegen das BetmG

7. Ausgangslage

Dem Beschuldigten wird in Ziff. I. 1.1. der Anklageschrift vom 24. August 2015 (pag. 533 ff.) Widerhandlung gegen das Betäubungsmittelgesetz, teilweise qualifiziert gewerbsmässig und mehrfach begangen in der Zeit von ca. Mitte 2011 bis 29. Oktober 2014 an seinem Domizil in C._____ zur Last gelegt. Der Beschuldigte soll im Sinne eines regelmässigen Einkommens einen Teil seiner Lebenshaltungskosten wie folgt bestritten haben (pag. 533 f.):

- a) durch Aufzucht/Anbau von Hanfpflanzen zur Gewinnung von Betäubungsmitteln, indem er eine Indooranlage zur Aufzucht von Hanfsetzlingen und zum Anbau von Hanfpflanzen aus Stecklingen betrieben habe;
- b) durch Handel (Verkauf oder Tausch) mit dem so in den Jahren 2011 bis 2014 selber produzierten Marihuana;
- c) durch Anstalten treffen zum Verkauf der am 29. Oktober 2014 bevorstehenden Ernte (sichergestellt worden seien 507 erntereife Hanfpflanzen und 324 Hanfstecklinge mit einem THC-Gehalt zwischen 4.4 und 13%).

Am 30. Oktober 2014 fand am Domizil des Beschuldigten in C._____ eine Hausdurchsuchung statt. Die Kantonspolizei Bern entdeckte dabei im Keller des Bauernhauses eine Indooranlage mit 324 Hanfpflanzen (Stecklinge). Zudem kam in einem Schuppen, etwas abseits des Bauernhauses, eine zweite Indooranlage mit 507 erntereifen Hanfpflanzen zum Vorschein (pag. 6).

Der Beschuldigte bestreitet nicht, Eigentümer der Hanfpflanzen und der Indooranlagen zu sein und die sichergestellten Pflanzen selber angebaut bzw. angepflanzt zu haben (vgl. pag. 96 Z. 41 f., Z. 78 ff.; pag. 97 Z. 100 f.). Er stellt jedoch in Abrede, mit Marihuana gehandelt zu haben. Vielmehr sei der Anbau der Hanfpflanzen lediglich zu Forschungszwecken und für den Eigenkonsum erfolgt (vgl. pag. 95 Z. 23 ff.; pag. 98 Z. 180 ff.; pag. 99 Z. 206 f., Z. 242 f.; pag. 109 Z. 155 ff.). Zudem bestreitet er den Vorwurf, dass er die Indooranlagen bereits seit mehreren Jahren betreiben haben soll (vgl. pag. 96 Z. 46; pag. 97 Z. 100 f., Z. 113 ff.).

8. **Beweismittel**

Die Vorinstanz hat den Anzeigerapport und das Deliktsblatt der Kantonspolizei Bern vom 19. Februar 2015 (pag. 3 ff.; pag. 12 ff.), die objektiven Beweismittel (Ergebnisse der Hausdurchsuchung [pag. 221 ff.], Quittungen von Edelmetallkäufen [pag. 361 ff.], Kontoauszug PostFinance vom 1. Januar 2013 bis 31. Oktober 2014 [pag. 294 ff.], Schreiben und Energierechnungen der BKW [pag. 318 ff.], Steuerdaten für die Jahre 2010 bis 2013 [pag. 424 ff.], Darlehensvertrag vom 30. Dezember 2010 [pag. 354], Schreiben der E. _____ vom 20. November 2014 [pag. 358 f.] sowie die Aussagen des Beschuldigten (pag. 88 ff.; pag. 92 f.; pag. 94 ff.; pag. 102 ff.; pag. 105 ff.) ausführlich wiedergegeben (pag. 630 f.; pag. 636 ff.). Darauf wird verwiesen. Soweit sich ergänzende und/oder präzisierende Ausführungen zu den einzelnen Beweismitteln aufdrängen, erfolgen diese im Rahmen der nachfolgenden Beweiswürdigung der Kammer.

Beizufügen bleibt, dass die Kantonspolizei eine Fotodokumentation betreffend die anlässlich der Hausdurchsuchung vom 30. Oktober 2014 sichergestellten 1687,1 g brutto Marihuana und 13,4 g brutto Haschisch erstellte (pag. 30 ff.). Sodann liegen zwei Berichte des kriminaltechnischen Dienstes (nachfolgend: KTD) inkl. Material- / Spurenverzeichnis und Fotos der Indooranlagen (pag. 41 ff.; pag. 47 ff.), mehrere Berichte des Instituts für Rechtsmedizin der Universität Bern (nachfolgend: IRM; pag. 71; pag. 72 ff.; pag. 78 ff.; pag. 83 ff.), zwei Betreibungsregistrauszüge des Beschuldigten (pag. 469; pag. 472) und ein Schreiben von G. _____ vom 15. Mai 2015 (pag. 515) vor.

9. **Beweiswürdigung und erwiesener Sachverhalt**

9.1 **Verwendungszweck der sichergestellten Hanfpflanzen**

Wie bereits erwähnt (vgl. Ziff. II. 7. vorne), stellte die Polizei anlässlich der Hausdurchsuchung vom 30. Oktober 2014 am Domizil des Beschuldigten zwei Indooranlagen mit 324 Hanfstecklingen und 507 erntereifen Hanfpflanzen fest (pag. 6). Gestützt auf die Aussagen des Beschuldigten ist davon auszugehen, dass er die Pflanzen ca. Mitte 2014 anbaute (pag. 97 Z. 100 f., Z. 111 ff., Z. 119; pag. 98 Z. 167 ff.). Der Beschuldigte macht geltend, es sei ihm primär um seine Forschung gegangen. Er habe die wissenschaftliche Frage der Magnetfelder und der statistischen Felder erforschen wollen. Es gehe darum herauszufinden was magnetische, statische und elektromagnetische Felder für einen Einfluss auf das Pflanzenwachstum und den Ertrag hätten. Er rauche Marihuana auch selber, das sei ein praktischer Nebeneffekt (pag. 95 Z. 23 ff.). Auf Frage, was er mit den Pflanzen im Sinn gehabt habe, führte der Beschuldigte aus, er habe das Gewicht der ganzen Pflanze, der Blüte, der Blätter und der Stängel im feuchten und im getrockneten Zustand auswerten wollen und auch zum Eigenkonsum (pag. 98 Z. 180 ff.; vgl. auch pag. 99 Z. 206 f.). Einen gewissen Teil hätte er in medizinisches Öl investiert (pag. 99 Z. 206 f.). Er möchte festhalten, dass er die Anlage primär aus wissenschaftlichen Gründen gebaut habe und nicht zum Konsum und sicher nicht zum Verkauf (pag. 99 Z. 242 f.).

Der Beschuldigte machte ausweichende und wenig überzeugende Aussagen. Sein zögerliches Aussageverhalten («Ehmm...» vgl. pag. 95 Z. 23; pag. 96 Z. 56, Z. 73,

Z. 80; pag. 97 Z. 106) zeigt, dass er nicht gerne über den Hanfanbau sprach. Wäre der Anbau legal gewesen, hätte er sich kaum so winden müssen. Zudem gab der Beschuldigte im Zusammenhang mit seiner Forschung keine Kontakte zu anderen Personen an. Die Kammer erachtet die Aussagen des Beschuldigten in Übereinstimmung mit der Vorinstanz aber auch aus folgenden Gründen als nicht glaubhaft:

Gemäss der Berechnungstabelle der Kantonspolizei Bern ergibt eine Hanfpflanze einen Ertrag von ca. 20 g Marihuana. Folglich hätte der Beschuldigte aus den 507 erntereifen Hanfpflanzen rund 10'140 g betäubungsmittelfähiges Cannabis gewinnen können. Dies entspreche 81'120 starken Joints bzw. 222.25 Joints täglich (aufgerechnet pro Jahr). Der Marktwert für 10'140 g Cannabis betrage min. CHF 50'700.00 bis max. CHF 152'100.00 (pag. 23). Wie die Vorinstanz zutreffend ausführte, sprechen die Berechnungen der Kantonspolizei klar gegen eine Verwendung zu Forschungszwecken und für den Eigenkonsum, selbst wenn man davon ausgehen würde, dass der Beschuldigte einen Teil der Hanfpflanzen für wissenschaftliche Zwecke anbaute (pag. 646, S. 27 der erstinstanzlichen Urteilsbegründung). Hinzu kommt, dass der Beschuldigte angab, er konsumiere nur gelegentlich Marihuana, ca. ein bis drei Mal pro Woche (pag. 88 Z. 20; vgl. auch pag. 96 Z. 75 f.).

Zudem stellte die Polizei anlässlich der Hausdurchsuchung vom 30. Oktober 2014 ein Vakuumiergerät mit diversen Beuteln sicher (pag. 230). Der Beschuldigte erklärte an der Einvernahme vom 21. April 2015 sinngemäss, er habe das Gras vakuumiert, um es haltbar zu machen. So sei es Jahre haltbar (pag. 114 Z. 331 ff.). Auf Frage nach dem Verwendungszweck antwortete der Beschuldigte «Äuä zum rauchen» (pag. 114 Z. 338 f.). Die Vorinstanz erwog, vor dem Hintergrund, dass die sichergestellten Hanfpflanzen einen Marihuana-Ertrag abgeworfen hätten, welcher den Bedarf für den Eigenkonsum bei Weitem überschritten hätte, liessen die Verpackungsmaterialien einzig auf die Absicht einer professionellen Weiterverarbeitung schliessen. Der Beschuldigte wäre in der Lage gewesen, das gewonnene Marihuana über längere Zeiträume zu lagern und ein verkaufsfähiges Endprodukt herzustellen, welches anschliessend gegen Entgelt an diverse Abnehmer hätte veräussert werden können (pag. 646 f., S. 27 der erstinstanzlichen Urteilsbegründung). Diesen Ausführungen ist vollumfänglich zuzustimmen.

Schliesslich ist auf den vom KTD erstellen Fotos (pag. 52 ff.) ersichtlich, dass beide Indooranlagen aus Infrastrukturen bestanden, die einen systematischen Anbau von Hanfpflanzen zulassen, wie Wärmelampen, Lüftungsrohre, Luftfilter, Ventilatoren usw. (pag. 54 ff.; pag. 59 ff.).

Nach dem Gesagten bestehen für die Kammer keine Zweifel, dass der Beschuldigte die am 30. Oktober 2014 sichergestellten 324 Hanfsteklinge und 507 erntereifen Hanfpflanzen zur Gewinnung von Betäubungsmitteln anbaute. Die Menge der Hanfpflanzen, die sichergestellten Verpackungsmaterialien und die professionelle Infrastruktur der Indooranlagen lassen keinen anderen Schluss zu. Der Beschuldigte hätte gemäss der Berechnungstabelle der Kantonspolizei Bern allein aus den 507 erntereifen Hanfpflanzen rund 10 kg Cannabis gewinnen können. Aufgrund der sichergestellten Verpackungsmaterialien ist zudem davon auszugehen, dass der Beschuldigte beabsichtigte, die gewonnenen Betäubungsmittel zu veräussern.

Dass der Beschuldigte die Hanfpflanzen lediglich zu Forschungszwecken bzw. für den Eigenkonsum anbaute, ist unter diesen Umständen nicht glaubhaft. Diese Aussagen des Beschuldigten sind als Schutzbehauptung zu werten.

9.2 **Betrieb der Indooranlagen und Handel ab ca. Mitte 2011**

9.2.1 **Vorbemerkungen**

Nach Auffassung der Vorinstanz lassen die objektiven Beweismittel einzig den Schluss zu, dass der Beschuldigte die Indooranlagen seit mehreren Jahren betriebe und mit den jeweiligen Ernten gehandelt habe (pag. 645, S. 28 der erstinstanzlichen Urteilsbegründung). Die Indizien würden ausreichen, um dem Beschuldigten den Drogenhandel in der Vergangenheit sowie die Absicht des künftigen Handels nachzuweisen (pag. 647, S. 28 der erstinstanzlichen Urteilsbegründung). Es sei davon auszugehen, dass der Beschuldigte durch das deliktische Handeln ein relativ regelmässiges (zusätzliches) Einkommen habe erzielen können (pag. 649, S. 30 der erstinstanzlichen Urteilsbegründung).

Wie die Vorinstanz und die Generalstaatsanwaltschaft zutreffend ausführten, sprechen vorliegend mehrere Indizien dafür, dass der Beschuldigte bereits seit 2011 Hanfpflanzen anbaute und mit dem produzierten Marihuana Handel betrieb:

9.2.2 **Stromverbrauch**

Gemäss den Energierechnungen der BKW konnte beim Beschuldigten folgender Stromverbrauch gemessen werden (pag. 322 ff.):

Abrechnungsperiode	Stromverbrauch
23.04.2011 - 30.09.2011 (ca. 5 Mt.; p. 322 f.)	10'836 kWh (pro Monat rund 2'150 kWh)
01.10.2011 - 31.03.2012 (6 Mt.; pag. 324 f.)	29'526 kWh (pro Monat rund 4'921 kWh)
01.04.2012 - 30.09.2012 (6 Mt.; pag. 326 f.)	25'746 kWh (pro Monat rund 4'291 kWh)
01.10.2012 - 30.09.2013 (12 Mt.; pag. 328 f.)	60'305 kWh (pro Monat rund 5'025 kWh)
01.10.2013 - 31.12.2013 (3 Mt.; pag. 332 f.)	10'018 kWh (pro Monat rund 3'339 kWh)
01.01.2014 - 30.06.2014 (6 Mt.; pag. 337 f.)	14'086 kWh (pro Monat rund 2'348 kWh)
01.07.2014 - 31.12.2014 (6 Mt.; pag. 349 f.)	12'541 kWh (pro Monat rund 2'090 kWh)

In der Abrechnungsperiode 1. Oktober 2011 bis 31. März 2012 stieg der monatliche Stromverbrauch des Beschuldigten somit um mehr als das Doppelte an. Sein Stromverbrauch war vor allem während zwei Jahren (Herbst 2011 bis Herbst 2013) beträchtlich. Anschließend sank er wieder.

Mit Schreiben vom 21. November 2014 teilte die BKW mit, dass der durchschnittliche Jahresverbrauch bei einer 4-Zimmer-Wohnung mit Elektroherd und Elektroboiler bei ca. 4'500 kWh pro Jahr liege. Ein 5-Zimmer-Einfamilienhaus mit Elektroherd, Elektroboiler, Tumbler und einer 5 kW Wärmepumpe verbrauche jährlich ca. 13'000 kWh (pag. 318).

Der Beschuldigte lebte im fraglichen Zeitraum zusammen mit seiner Ehefrau und dem gemeinsamen Kind in einem gemieteten Bauernhaus. Dieses wurde gemäss den Aussagen des Beschuldigten mit Holz beheizt (pag. 112 Z. 256 f.), wodurch die Beheizung keinen Einfluss auf den Stromverbrauch hatte. Ebenso dürfte der kleine Sohn (geb. 23. Februar 2011) nur unwesentlich zum Stromverbrauch der Liegen-

schaft beigetragen haben. Dennoch hatte der Beschuldigte zwischen 1. Oktober 2011 bis 31. Oktober 2014 einen durchschnittlichen Stromverbrauch von rund 4'000 kWh pro Monat (148'041 kWh / 37 Monate). Sein Stromverbrauch lag damit deutlich über den Erfahrungswerten der BKW (vgl. pag. 318).

Der Beschuldigte führte an der polizeilichen Einvernahme vom 30. Oktober 2014 (pag. 94 ff.) aus, er habe eine Zeit lang in der Werkstatt Öfen betrieben. Die Asche habe er dann zum landwirtschaftlichen Gebrauch verwendet. Das Ganze sei sehr aufwendig gewesen (pag. 99 Z. 250 ff.). Die Asche habe er vorher durch ein Verfahren – dem sog. Agnihotra – gewonnen. Das sei ein Verfahren, bei welchem man Kuhdung mit gesottener Butter und Reis vermische und verbrennen lasse. Das gebe eine Asche und diese müsse man auf 1'000 Grad die ganze Nacht hindurch brennen lassen und es ergebe etwas hoch Wertvolles. Es entstehe Dünger. Man könne es aber auch als Medizin einnehmen (pag. 100 Z. 256 ff.). An der staatsanwaltschaftlichen Einvernahme vom 21. April 2015 (pag. 105 ff.) wurde dem Beschuldigten vorgehalten, dass er von Ende April bis Ende September 2011 rund 10'000 kWh Energie verbraucht habe, wobei mehr als die Hälfte davon in der Nacht angefallen sei (pag. 111 Z. 233 ff.). Der Beschuldigte erklärte, er habe soviel Strom verbraucht, um drei Hochleistungsöfen (von ca. 50 cm Höhe, Länge und Breite) zu betreiben (pag. 111 Z. 237 f.). Damit könne man 1'000 Grad heizen. Er habe in den Öfen aus der Agnihotra Asche noch mehr ausgebrannt und konzentriert. Sie werde dann weiss, ein hocheffizienter Dünger. Daraus könne man auch Schmuck machen und es mache einen gesünder und stabiler (pag. 112 Z. 240 ff.). An der Asche habe er etwas verdient. Er sei gerade rausgekommen (pag. 112 Zeile 274 f.). Er habe die Asche mit 3000-Watt-Motoren verbrannt, um daraus ein hochspannendes Material zu gewinnen (pag. 109 f. Z. 159 ff.).

Agnihotra ist ein Feuerritual, welches etwa 10 Minuten dauert. Für Agnihotra werden in einem pyramidenförmigen Kupfergefäß getrockneter Kuhdung und Ghee (Butterschmalz) verbrannt. Das Feuer wird mit einer Kerze entzündet. Genau zu Sonnenauf- bzw. Sonnenuntergang wird ein Mantra gesungen und Reis mit Butterschmalz in die Flamme gegeben (vgl. auch pag. 479 ff.).

Der Verteidigung ist beizupflichten, dass der Beschuldigte detaillierte Aussagen zu Agnihorta machen konnte und dieses Verfahren bereits sehr früh vorbrachte. Dennoch sind seine Aussagen zum Betrieb von drei Hochleistungsöfen nicht glaubhaft, zumal bereits durch Agnihotra selber eine «hoch energetische Asche» entstehe. Diese Asche könne dann vielfältig weiterverwendet werden (beispielsweise im Garten, zur Behandlung von Menschen und Tieren, zur Herstellung einer Salbe usw., vgl. zum Ganzen <http://www.homa-hof-heiligenberg.de>, zuletzt besucht am 1. Juni 2017). Es erscheint schlicht abwegig, dass der Beschuldigte Asche, die er zuvor durch ein spirituelles Feuerritual gewonnen hat, anschliessend die ganze Nacht hindurch in drei Hochleistungsöfen mit 3000-Watt-Motoren weiter ausbrannte.

Als Zwischenfazit kann somit festgehalten werden, dass der Beschuldigte von Mitte 2011 bis Ende Oktober 2014 einen überdurchschnittlich hohen Stromverbrauch hatte, was typisch ist für den Betrieb von Indooranlagen. Seine Aussagen zum Betrieb von drei Hochleistungsöfen im Zusammenhang mit Agnihorta Asche sind nicht glaubhaft. Anders als die Vorinstanz ist die Kammer jedoch der Auffassung, dass

der hohe Stromverbrauch alleine noch kein Beleg dafür ist, dass der Beschuldigte die Indooranlagen bereits seit mehreren Jahren betrieben haben muss (vgl. pag. 647, S. 28 der erstinstanzlichen Urteilsbegründung). Beweismässig muss letztlich offen bleiben, warum der Beschuldigte einen so hohen Stromverbrauch hatte.

9.2.3 **PostFinance Kontoauszug**

Dem Auszug aus dem PostFinance-Konto Nr. _____ des Beschuldigten vom 1. Januar 2013 bis 31. Oktober 2014 (pag. 294 ff.) kann entnommen werden, dass regelmässig Bargeld mit dem Vermerk «Einzahlung auf eig. Konto» einbezahlt wurde. Im genannten Zeitraum können insgesamt 17 solcher Buchungen festgestellt werden (vgl. pag. 294 ff.). Die Barbeträge variierten zwischen CHF 100.00 (pag. 297) und CHF 7'500.00 (pag. 307).

Nach Auffassung der Vorinstanz lässt der PostFinance-Kontoauszug des Beschuldigten auf einen längerfristigen Drogenhandel schliessen. Sie ist davon überzeugt, dass die Barbeträge aus dem Verkauf von Betäubungsmitteln stammen müssten, bzw. dass es sich dabei um den Gegenwert für das verkaufte Marihuana gehandelt habe (pag. 648, S. 28 der erstinstanzlichen Urteilsbegründung).

Die Einzahlungen auf das PostFinance-Konto deuten zwar in diese Richtung, belegen den Drogenhandel aber noch nicht. Zu berücksichtigen ist, dass der Beschuldigte zu Protokoll gab, er habe Aufträge im Gartenbau, beim Holzen und er mache Coaching (pag. 117 Z. 424 ff.). Die Barbeträge könnten theoretisch auch aus diesen Tätigkeiten stammen. Der Beschuldigte reichte zwar keine entsprechenden Unterlagen (Lohnabrechnungen, Bankbelege usw.) ein. Als beschuldigte Person ist er dazu aber auch nicht verpflichtet (vgl. Art. 113 StPO).

9.2.4 **Menge des sichergestellten Marihuanas**

Anlässlich der Hausdurchsuchung vom 30. Oktober 2014 stellte die Kantonspolizei insgesamt 1'687,1 g brutto Marihuana und 13,4 g brutto Haschisch sicher (pag. 4). Ein Teil des Marihuanas war in Vakuumierbeutel und Minigrip abgepackt (vgl. Fotodokumentation, pag. 31 ff.).

Der Beschuldigte erklärte an der polizeilichen Einvernahme vom 30. Oktober 2014, das Marihuana stamme aus ein bis zwei Pflanzen Outdoor. Er habe das Marihuana in Vakuumierbeutel verpackt damit es nicht schlecht werde (pag. 100 Z. 261 ff., Z. 267 ff.). Die Pflanzen der Indooranlagen habe er noch nie ernten können (pag. 98 Z. 174 ff.). Anlässlich der staatsanwaltschaftlichen Einvernahme vom 21. April 2015 meinte der Beschuldigte auf Frage nach der Herkunft des Marihuanas, das tue hier nichts zur Sache (pag. 113 Z. 291 f.). Auf Vorhalt, dass die 1'687 g Marihuana von 84 Pflanzen stammen könnten, er aber am 30. Oktober 2014 ausgesagt habe, das Material stamme von zwei Outdoor-Pflanzen, erklärte der Beschuldigte, mit der Magnetokultur hole man Dinge raus, das glaube man gar nicht. Die Pflanzen seien gewachsen wie blöd. Es seien 2.5 Meter-Dinger mit ca. 5 cm dicken Stämmen gewesen (pag. 115 Z. 350 ff.).

Die Behauptung des Beschuldigten, dass die 1'687 g Marihuana von ein bis zwei Outdoor-Pflanzen stammen, ist nicht glaubhaft. Vielmehr ist mit der Vorinstanz da-

von auszugehen, dass dieser Ertrag von einer weitaus grösseren Anzahl Hanfpflanzen herrührt. Diese Vermutung wird durch die Berechnungstabelle der Kantonspolizei Bern bekräftigt, wonach bei einem Ertrag von 20 g Marihuana pro Pflanze für die Herstellung von 1'680 g betäubungsmittelfähigem Cannabis rund 84 Pflanzen notwendig gewesen wären (pag. 24). Es deutet viel darauf hin, dass das sichergestellte Marihuana und Haschisch grösstenteils aus den Indooranlagen des Beschuldigten stammte und der Beschuldigte folglich bereits ernten konnte (pag. 652 f., S. 33 f. der erstinstanzlichen Urteilsbegründung).

Zudem spricht die sichergestellte Menge Marihuana klar gegen einen Besitz zum Eigenkonsum, zumal der Beschuldigte angab, er konsumiere nur gelegentlich Marihuana, ca. ein bis drei Mal pro Woche (pag. 88 Z. 20; vgl. auch pag. 96 Z. 75 f.).

Nach dem Gesagten ist festzuhalten, dass die Menge des sichergestellten Marihuanas darauf hindeutet, dass der Beschuldigte mit Betäubungsmitteln gehandelt hat.

9.2.5 Missverhältnis in der finanziellen Situation

Aus den edierten Quittungen der H._____ AG und der I._____ AG geht hervor, dass der Beschuldigte von 2011 bis 2014 für insgesamt CHF 50'482.65 Edelmetalle kaufte und diese teilweise auch bar bezahlte (pag. 361 f.; pag. 376 ff.).

Die Staatsanwaltschaft erstellte eine grobe Buchhaltung des Beschuldigten. Sie ging dabei zusammengefasst von folgenden Einnahmen und Ausgaben aus (vgl. pag. 516 ff.):

Jahr	Einnahmen	Ausgaben	Saldo
2010	CHF 25'425.00	CHF 20'580.90	+ CHF 4'844.10
2011	CHF 16'805.00	CHF 27'270.00	- CHF 10'465.00
2012	CHF 42'376.00	CHF 54'535.40	- CHF 12'159.40
2013	CHF 46'500.00	CHF 59'410.25	- CHF 12'910.25
2014	CHF 12'600.00	CHF 44'522.20	- CHF 31'922.20

Die Staatsanwaltschaft berücksichtigte bei den Einnahmen namentlich das in der Steuererklärung deklarierte Nettoeinkommen des Beschuldigten sowie die Darlehen von J._____, der Mutter des Beschuldigten, und G._____. Auf der Ausgabenseite fielen vor allem die Edelmetallkäufe und die Stromkosten derart stark ins Gewicht, dass die Einnahmen des Beschuldigten nicht zur Bestreitung der Lebenshaltungskosten ausreichten. Die grobe Buchhaltung der Staatsanwaltschaft veranschaulicht, dass der Beschuldigte ab 2011 jährlich mehr Ausgaben als Einnahmen hatte. Trotzdem wies er bis im November 2014 keine Betreibungen auf (vgl. pag. 472). Die Vorinstanz wies ferner zu Recht darauf hin, dass in der Buchhaltung lediglich die belegbaren Ausgaben des Beschuldigten und seiner Familie aufgeführt sind. Die Aufwendungen für Lebensmittel und übrige Grundkosten (z.B. Telefon- und Internetrechnung, Autoversicherungen etc.) wurden nicht berücksichtigt. Die Buchhaltung gibt somit nicht die effektiven, tatsächlich angefallenen Ausgaben der Familie des Beschuldigten wieder, sondern zeichnet vielmehr ein für den Beschuldigten günstigeres Bild seiner finanziellen Situation (pag. 648, S. 29 der Urteilsbegründung).

Die Vorinstanz erwog, es stelle sich die Frage, wie es dem Beschuldigten möglich gewesen sei, bis Ende November 2014 keine Betreibungen aufzuweisen, obwohl er seit Jahren keiner festen Arbeit nachgegangen sei und auch sonst kein regelmässiges Einkommen erwirtschaftet habe. Hinzu komme, dass der Beschuldigte alleine für die Finanzierung der Lebenshaltungskosten der Familie aufkomme (pag. 649, S. 30 der erstinstanzlichen Urteilsbegründung). Die Vorinstanz erachtete es als erstellt, dass der Beschuldigte im Umfang der jährlichen Defizite zusätzliche bzw. nicht deklarierte Einnahmen erwirtschaftet habe. Angesichts der gesamten Umstände sei davon auszugehen, dass der Beschuldigte durch den Verkauf von Marihuana und Haschisch Gewinne habe erzielen können, welche die Jahresdefizite zumindest ausgeglichen hätten (pag. 669 f., S. 50 f. der Urteilsbegründung).

Die Schlussfolgerung der Vorinstanz erscheint zwar verständlich, denkbar ist aber auch, dass der Beschuldigte andere – gegenüber der Steuerverwaltung nicht deklarierte – Einnahmen erwirtschaftet haben könnte. Da die näheren Umstände des vorgeworfenen Anbaus und Handels in den Jahren 2011 bis 2014 nicht bekannt sind, muss letztlich offen bleiben, womit der Beschuldigte seine Defizite wieder ausgleichen konnte.

9.2.6 Schlussfolgerung

Zusammenfassend kann somit festgehalten werden, dass der überdurchschnittlich hohe Stromverbrauch, der PostFinance-Kontoauszug, die Menge des sichergestellten Marihuanas und das Missverhältnis in der finanziellen Situation darauf hindeuten, dass der Beschuldigte bereits ab ca. Mitte 2011 Hanfpflanzen anbaute und mit dem selber produzierten Marihuana Handel betrieb.

Die Umstände des Anbaus der angeblich gezogenen Hanfpflanzen und des mutmasslichen Handels sind jedoch nicht bekannt. Es lässt sich nicht rechtsgenüglich nachweisen, seit wann und in welchem Umfang der Beschuldigte Hanfpflanzen anbaute. Zudem ist nicht erstellt, ob und wenn ja wie oft der Beschuldigte die Pflanzen bereits ernten konnte. Die Menge des produzierten und vertriebenen Marihuanas ist gänzlich unbekannt. Ebenso ist kein einziger Abnehmer bekannt, so dass sich nicht rechtsgenüglich nachweisen lässt, ob und wenn ja wie und zu welchem Preis der Beschuldigte die Betäubungsmittel verkaufte.

Es ist somit nicht rechtsgenüglich erwiesen, dass der Beschuldigte in der Zeit von ca. Mitte 2011 bis ca. Mitte 2014 Hanfpflanzen anbaute. Ebenso lässt sich beweismässig nicht rechtsgenüglich nachweisen, dass der Beschuldigten mit dem so in den Jahren 2011 bis 2014 selber produzierten Marihuana Handel betrieb.

10. Rechtliche Würdigung

10.1 Rechtliche Grundlagen

Gemäss Art. 19 Abs. 1 des Betäubungsmittelgesetzes (BetmG; SR 812.121) wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft, wer unter anderem Betäubungsmittel unbefugt anbaut (Bst. a), veräussert (Bst. c) oder hierzu Anstalten trifft (Bst. g). Wer durch gewerbsmässigen Handel einen grossen Umsatz oder einen erheblichen Gewinn erzielt, wird mit einer Freiheitsstrafe nicht unter einem

Jahr bestraft, womit eine Geldstrafe verbunden werden kann (Art. 19 Abs. 2 Bst. c BetmG).

Für die rechtlichen Grundlagen zum Grundtatbestand von Art. 19 Abs. 1 BetmG sowie zur Qualifikation von Art. 19 Abs. 2 Bst. c BetmG kann auf die zutreffenden Ausführungen der Vorinstanz verwiesen werden (pag. 662 ff., S. 43 ff. der erstinstanzlichen Urteilsbegründung).

10.2 Subsumtion

Das Beweisverfahren hat ergeben, dass der Beschuldigte von ca. Mitte 2014 bis am 29. Oktober 2014 Hanfpflanzen anbaute. Anlässlich der Hausdurchsuchung vom 30. Oktober 2014 wurden 324 Hanfstecklinge und 507 erntereife Hanfpflanzen sichergestellt. Die Vorinstanz wies zu Recht darauf hin, dass der objektive Tatbestand von Art. 19 Abs. 1 Bst. a BetmG selbst dann erfüllt wäre, wenn der Beschuldigte die Pflanzen teilweise zu wissenschaftlichen Zwecken angebaut hätte (pag. 666, S. 47 der erstinstanzlichen Urteilsbegründung). Aufgrund der Menge der Hanfpflanzen, der sichgestellten Verpackungsmaterialien und der professionellen Infrastruktur der Indooranlagen ist jedoch beweismässig erstellt, dass es dem Beschuldigten primär um Betäubungsmittelgewinnung ging. Subjektiv handelte der Beschuldigte mit direktem Vorsatz. Er hatte Kenntnis vom Charakter der Hanfblüten als Betäubungsmittel und baute die Hanfpflanzen zu diesem Zweck an.

Beweismässig ist ebenfalls erstellt, dass der Beschuldigte die Absicht hatte, die sichgestellten Hanfpflanzen zu ernten und die daraus gewonnenen Betäubungsmittel zu verkaufen. Sein Tatentschluss äusserte sich in konkreten Handlungen. Die Indooranlagen bestanden aus Infrastrukturen, die einen systematischen Anbau zuließen (Wärmelampen, Lüftungsrohre, Luftfilter, Ventilatoren usw., vgl. pag. 54 ff.; pag. 59 ff.). Zudem hätte der Beschuldigte die Ernte mit dem sichgestellten Vakuumiergerät und den diversen Beuteln zu einem verkaufsfähigen Endprodukt weiterverarbeiten können. Das Verhalten des Beschuldigten liess seinem äusseren Erscheinungsbild nach ohne Weiteres eine deliktische Bestimmung erkennen. Er traf Anstalten zum Verkauf der am 29. Oktober 2014 bevorstehenden Ernte. Sowohl der objektive als auch der subjektive Tatbestand von Art. 19 Abs. 1 Bst. g i.V.m. Art. 19 Abs. 1 Bst. c BetmG sind erfüllt.

Entgegen der Auffassung der Vorinstanz kann aus dem Beweisergebnis jedoch nicht geschlossen werden, dass der Beschuldigte die deliktische Tätigkeit nach der Art eines Berufes ausübte und die Absicht hatte, durch sein deliktisches Handeln relativ regelmässige Einnahmen zu erzielen, die einen namhaften Beitrag an die Kosten seiner Lebensgestaltung darstellen (BGE 129 IV 188 E. 3.1.2 S. 191; Urteil des Bundesgerichts 6B_976/2015 vom 27. September 2016 E. 10.3.2.). Beweismässig lässt sich nicht rechtsgenügend nachweisen, dass der Beschuldigte bereits ab ca. Mitte 2011 Hanfpflanzen anbaute und mit dem so in den Jahren 2011 bis 2014 selber produzierten Marihuana Handel betrieb. Auch wenn einiges darauf hindeutet ist nicht erstellt, dass der Beschuldigte die Indooranlagen bereits seit mehreren Jahren betrieb. Die Umstände des Anbaus der angeblich gezogenen Hanfpflanzen und des mutmasslichen Handels lassen sich auch dem Beweisverfahren nicht erkennen. So ist unklar, ob und wenn ja wie oft der Beschuldigte die

Pflanzen bereits ernten konnte. Die Menge des produzierten und vertriebenen Marihuanas ist gänzlich unbekannt. Zudem ist kein einziger Abnehmer bekannt. Es ist unklar, ob und wenn ja wie und zu welchem Preis der Beschuldigte Betäubungsmittel veräusserte.

Der grosse Umsatz bzw. erhebliche Gewinn i.S.v. Art. 19 Abs. 2 Bst. c BetmG muss effektiv erzielt, d.h. realisiert werden. Daran mangelt es, solange beispielsweise der Preis für das verkaufte Betäubungsmittel nicht bezahlt ist. Die blossе Aussicht oder Erwartung eines entsprechenden Umsatzes bzw. Gewinns reicht nicht aus. Der subjektive Umstand, dass eine Person beabsichtigte, einen grossen Umsatz zu erzielen, kann das objektive Erfordernis nicht ersetzen und genügt deshalb für die Anwendung des höheren Strafrahmens nicht (BGE 129 IV 188 E. 3.3 S. 196; FINGERHUTH/SCHLEGEL/JUCKER, in: Kommentar zum Betäubungsmittelgesetz, 3. Aufl. 2016, N. 220 zu Art. 19 BetmG mit Hinweisen).

Da die Menge der veräusserten Betäubungsmittel nicht bekannt ist, kann der Umsatz des mutmasslichen Handels letztlich nur anhand von Vermutungen geschätzt werden. Dem Beschuldigten kann jedoch nicht nachgewiesen werden, dass er effektiv einen grossen Umsatz i.S.v. Art. 19 Abs. 2 Bst. c BetmG realisieren konnte. Dass der Beschuldigte bei einem Verkaufspreis von CHF 10.00 pro Gramm Marihuana mit den sichergestellten 507 erntereifen Hanfpflanzen einen Verkaufserlös von rund CHF 100'000.00 hätte erzielen können, vermag daran nichts zu ändern. Die Aussicht eines entsprechenden Umsatzes reicht wie erwähnt nicht aus. Gleiches gilt für den Gewinn. Es ist nicht erwiesen, dass der Beschuldigte effektiv durch den Verkauf von Betäubungsmitteln einen erheblichen Gewinn i.S.v. Art. 19 Abs. 2 Bst. c BetmG erzielen konnte.

Nach dem Gesagten lässt sich nicht rechtsgenügend nachweisen, dass der Beschuldigte durch gewerbsmässigen Handel einen grossen Umsatz oder einen erheblichen Gewinn erzielen konnte. Die Beweisgrundlage ist hierfür zu wenig solid.

10.3 **Anklagegrundsatz**

Der Vollständigkeit halber ist darauf hinzuweisen, dass die Qualifikation der Gewerbsmässigkeit i.S.v. Art. 19 Abs. 2 Bst. c BetmG in der Anklageschrift vom 24. August 2015 zu ungenau umschrieben ist und die Anklage folglich nicht Grundlage für eine Verurteilung sein kann.

Nach dem aus Art. 29 Abs. 2 und Art. 32 Abs. 2 BV sowie Art. 6 Ziff. 1 und 3 Bst. a und b EMRK abgeleiteten Anklagegrundsatz bestimmt die Anklageschrift den Gegenstand des Gerichtsverfahrens (Umgrenzungsfunktion). Die Anklage hat die der beschuldigten Person zur Last gelegten Delikte in ihrem Sachverhalt so präzise zu umschreiben, dass die Vorwürfe in objektiver und subjektiver Hinsicht genügend konkretisiert sind. Allgemein gilt, je gravierender die Vorwürfe, desto höhere Anforderungen sind an den Anklagegrundsatz zu stellen. Zugleich bezweckt der Anklagegrundsatz den Schutz der Verteidigungsrechte der beschuldigten Person und dient dem Anspruch auf rechtliches Gehör (Informationsfunktion). Unter diesem Gesichtspunkt muss die beschuldigte Person aus der Anklage ersehen können, wessen sie angeklagt ist. Dies bedingt eine zureichende Umschreibung der Tat. Entscheidend ist, dass der Betroffene genau weiss, welcher konkreter Handlungen

er beschuldigt und wie sein Verhalten rechtlich qualifiziert wird, damit er sich in seiner Verteidigung richtig vorbereiten kann. Er darf nicht Gefahr laufen, erst an der Gerichtsverhandlung mit neuen Anschuldigungen konfrontiert zu werden (BGE 141 IV 132 E. 3.4.1 S. 142 f.; 140 IV 188 E. 1.3 S. 190; Urteile des Bundesgerichts 6B_584/2016 vom 6. Februar 2017 E. 2.1; 6B_1151/2015 vom 21. Dezember 2016 E. 2.2, zur Publ. vorgesehen).

Vorliegend finden sich in der Anklageschrift vom 24. August 2015 keine Angaben zum möglichen Umsatz oder Gewinn des Beschuldigten. In Ziff. I. 1.1. a) fehlen Angaben zum Umfang des Anbaus. Abgesehen von den anlässlich der Hausdurchsuchung sichergestellten Hanfpflanzen geht aus der Anklageschrift nicht hervor, wie viele Pflanzen der Beschuldigte in der Zeit von ca. Mitte 2011 bis 29. Oktober 2014 angebaut haben soll. Sodann finden sich in der Anklageschrift weder Angaben zur Anzahl Ernten noch zur Menge des produzierten Marihuanas. In Ziff. I. 1.1. b) der Anklageschrift fehlen sämtliche Angaben, die den «Handel (Verkauf oder Tausch)» konkretisieren würden. An wen wurde verkauft? Mit wem wurde getauscht? Wie? Ungefähr wieviel und zu welchem Verkaufspreis? Es wird keine einzige konkrete Tathandlung umschrieben, insbesondere weder ein Verkaufsvorgang – die Abnehmer sind unbekannt – noch etwa wie, in welcher Form und wofür der Erlös verwendet wurde (vgl. auch Urteil des Bundesgerichts 6B_959/2013 vom 28. August 2014 E. 3.4.2). Hinsichtlich der Qualifikation der Gewerbsmässigkeit i.S.v. Art. 19 Abs. 2 Bst. c BetmG ist die Anklageschrift vom 24. August 2015 zu unbestimmt und kann nicht Grundlage für eine Verurteilung sein.

10.4 **Fazit**

Der Beschuldigte ist somit der Widerhandlung gegen das Betäubungsmittelgesetz, mehrfach begangen in der Zeit von ca. Mitte 2014 bis 29. Oktober 2014 in C._____ durch Aufzucht/Anbau von Hanfpflanzen zur Gewinnung von Betäubungsmitteln und durch Anstalten treffen zum Verkauf der am 29. Oktober 2014 bevorstehenden Ernte schuldig zu sprechen.

Hingegen ist der Beschuldigte in Abänderung des erstinstanzlichen Urteils von der Anschuldigung der Widerhandlung gegen das Betäubungsmittelgesetz, angeblich teilweise qualifiziert gewerbsmässig und mehrfach begangen in der Zeit von ca. Mitte 2011 bis ca. Mitte 2014 in C._____ durch Aufzucht/Anbau von Hanfpflanzen zur Gewinnung von Betäubungsmitteln und in der Zeit von ca. Mitte 2011 bis 29. Oktober 2014 in C._____ durch Handel (Verkauf oder Tausch) mit dem selber produzierten Marihuana freizusprechen.

III. **Übrige Widerhandlungen gegen das BetmG**

Der Beschuldigte hat die Sachverhalte der übrigen ihm vorgeworfenen Widerhandlungen gegen das Betäubungsmittelgesetz (pag. 534, Ziff. I. 1.2. bis 1.6. Anklageschrift) eingestanden. Gemäss den Ausführungen seines Verteidigers, ist der Beschuldigte jedoch der Ansicht, er habe nichts Unrechtes getan. Aus diesem Grund würden auch diesbezüglich Freisprüche beantragt (pag. 769).

Die Auffassung des Beschuldigten ändert jedoch nichts am Umstand, dass er der schweizerischen Rechtsordnung untersteht. Hinsichtlich der übrigen Widerhandlungen gegen das Betäubungsmittelgesetz kann für den Sachverhalt, die Beweiswürdigung und die rechtliche Würdigung vollumfänglich auf die zutreffenden und umfassenden Ausführungen der Vorinstanz verwiesen werden (pag. 649-657; pag. 671-677).

IV. Führen eines Personenwagens in fahruntfähigem Zustand

In Ziff. I. 2. der Anklageschrift wird dem Beschuldigten Führen eines Personenwagens in fahruntfähigem Zustand vorgeworfen. Er soll am 29. Oktober 2014 auf der Strecke Ittigen – Worblaufen einen Personenwagen gelenkt haben, obwohl er unter dem Einfluss von Drogen (THC und Amphetaminen) gestanden sei (pag. 534).

Auch dieser Sachverhalt wird vom Beschuldigten grundsätzlich nicht bestritten (vgl. pag. 89 Z. 34 f.; pag. 116 Z. 396 ff.), weshalb für den Sachverhalt, die Beweiswürdigung und die rechtliche Würdigung wiederum auf die zutreffenden und umfassenden Ausführungen der Vorinstanz verwiesen werden kann (pag. 657-659; pag. 677-678).

V. Strafzumessung

11. Konkretes Vorgehen und Strafrahmen

Die allgemeinen Ausführungen der Vorinstanz zur Strafzumessung sind zutreffend. Darauf kann verwiesen werden (pag. 683 f., S. 64 f. der erstinstanzlichen Urteilsbegründung).

Bereits an dieser Stelle kann vorweggenommen werden, dass die Kammer für die Schuldsprüche wegen mehrfacher Widerhandlung gegen das Betäubungsmittelgesetz (begangen durch Aufzucht/Anbau von Hanfpflanzen, Anstalten treffen zum Verkauf, Erwerb und Einfuhr von 25 Hanfsamen, Anbau von zwei Hanfpflanzen sowie Besitz von 1687,1 g brutto Marihuana und 13,4 g brutto Haschisch) und wegen Führens eines Personenwagens in fahruntfähigem Zustand eine Geldstrafe als angemessene und zweckmässige Sanktion erachtet (vgl. Ziff. V. 15. hinten). Das Asperationsprinzip gemäss Art. 49 Abs. 1 des Schweizerischen Strafgesetzbuches (StGB; SR 311.0) gelangt somit zur Anwendung.

Entsprechend der bundesgerichtlichen Rechtsprechung ist zunächst der Strafrahmen für die schwerste Straftat zu bestimmen und alsdann die Einsatzstrafe für die schwerste Tat innerhalb dieses Strafrahmens festzusetzen (Urteil des Bundesgerichts 6B_157/2014 vom 26. Januar 2015 E. 2.2. mit Hinweisen). Die schwerste Straftat ist vorliegend die Aufzucht bzw. der Anbau von Hanfpflanzen. Die Strafan drohung für einfache Widerhandlungen gegen das Betäubungsmittelgesetz beträgt Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe (Art. 19 Abs. 1 BetmG).

In einem zweiten Schritt ist die Einsatzstrafe aufgrund der Schuldsprüche wegen mehrfacher Widerhandlung gegen das Betäubungsmittelgesetz und Führens eines Personenwagens in fahruntfähigem Zustand angemessen zu erhöhen. Trotz Vorlie-

gens von Strafschärfungs- und Strafmilderungsgründen (Asperation, Anstalten treffen zum Verkauf) sind vorliegend keine aussergewöhnlichen Umstände ersichtlich, aufgrund welcher der ordentliche Strafraumen zu verlassen wäre. Der Strafraumen reicht somit von zwei Tagessätzen Geldstrafe bis zu drei Jahren Freiheitsstrafe (Art. 19 Abs. 1 BetmG).

Bei den Schuldsprüchen wegen Besitzes von einem Minigrip Marihuana und Konsum einer unbestimmten Menge Marihuana und Amphetamin handelt es sich demgegenüber um Übertretungen (Art. 19a Ziff. 1 BetmG). Für diese Delikte ist eine Busse auszusprechen.

12. Einsatzstrafe: Aufzucht/Anbau von Hanfpflanzen

12.1 Objektive Tatkomponenten

Das Betäubungsmittelstrafrecht dient dem Schutz der Volksgesundheit (BGE 122 IV 211 E. 4. S. 222). Der Beschuldigte betrieb während rund vier Monaten zwei Indooranlagen mit insgesamt 831 Hanfpflanzen. Die beträchtliche Menge wirkt sich verschuldenserhöhend aus. Gemäss den Berechnungen der Kantonspolizei Bern hätte der Beschuldigte allein mit den 507 erntereifen Hanfpflanzen einen Ertrag von min. CHF 50'700.00 bis max. CHF 152'100.00 erzielen können (pag. 23).

Zu berücksichtigen ist jedoch auch, dass Hanf nicht mit anderen, gefährlicheren Drogen gleichgesetzt werden kann, handelt es sich beim Cannabis doch um eine sogenannte «weiche» Droge. Die Gefahren, die von ihrem Konsum für die menschliche Gesundheit ausgehen, sind vergleichsweise gering. Dennoch ist diese Droge nach der Rechtsprechung des Bundesgerichts nicht unbedenklich (BGE 117 IV 314 E. 2g/aa S. 322; Urteil des Bundesgerichts 6S.463/2006 vom 3. Januar 2007 E. 5).

Die Schwere der Gefährdung des betroffenen Rechtsguts wiegt insgesamt noch leicht.

Betreffend die Art und Weise des Vorgehens resp. die Verwerflichkeit des Handelns ist zu berücksichtigen, dass der Beschuldigte zwei äusserst professionell geführte Indooranlagen hatte. Beide Indooranlage bestanden aus Infrastrukturen, die einen systematischen Anbau zulassen (Wärmelampen, Lüftungsrohre, Luftfilter, Ventilatoren usw.). Dies zeigt, wie intensiv sich der Beschuldigte diesem Geschäft hingegen haben muss. Das Verhalten des Beschuldigten zeugt von einer erheblichen kriminellen Energie. Zwar ist die Deliktszeit von rund vier Monaten verhältnismässig kurz. Es ist jedoch auch zu berücksichtigen, dass der Beschuldigte die illegale Tätigkeit nicht freiwillig aufgab, sondern durch das Eingreifen der Polizei gestoppt wurde, was verschuldenserhöhend zu berücksichtigen ist.

Im Ergebnis führt die Art und Weise zu einer Erhöhung des objektiven Tatverschuldens.

12.2 Subjektive Tatkomponenten

Der Beschuldigte handelte direktvorsätzlich und aus rein egoistischen Gründen. Es ist offensichtlich, dass der Beschuldigte mit dem Hanfanbau ein Geschäft machen und zumindest einen Teil seines Lebensunterhalts mit der illegalen Tätigkeit be-

streiten wollte. Sowohl der direkte Vorsatz als die egoistischen Beweggründe sind indes tatbestandsimmanent und deshalb verschuldensmässig neutral zu werten.

Äussere oder innere Umstände, die es dem Beschuldigten verunmöglicht hätten, sich rechtskonform zu verhalten, sind nicht ersichtlich. Eine Verschuldensminderung unter diesem Titel ist mithin nicht angezeigt.

Das subjektive Tatverschulden wirkt sich insgesamt neutral aus.

12.3 Fazit Tatkomponenten / Einsatzstrafe

Das Tatverschulden ist im Verhältnis zum Strafraumen von zwei Tagessätzen Geldstrafe bis zu drei Jahren Freiheitsstrafe insgesamt als leicht zu bezeichnen. Unter Berücksichtigung sämtlicher Umstände erachtet die Kammer für den Schuldspruch wegen Aufzucht/Anbau von Hanfpflanzen eine Einsatzstrafe von 180 Strafeinheiten als dem Tatverschulden des Beschuldigten angemessen.

13. Asperation

13.1 Anstalten treffen zum Verkauf

Der Beschuldigte hat sich des Anstalten treffens zum Verkauf der am 29. Oktober 2014 bevorstehenden Ernte schuldig gemacht. Beim Anstaltentreffen handelt es sich gemäss Art. 19 Abs. 3 Bst. a BetmG um einen fakultativen Strafmilderungsgrund, mit welchem dem Umstand Rechnung getragen wird, dass der letzte entscheidende Schritt zu einer Rechtsverletzung noch nicht gemacht worden ist (Parlamentarische Initiative Teilrevision des Betäubungsmittelgesetzes, Bericht der Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit des Nationalrates vom 4. Mai 2006, BBl 2006 8573, S. 8613). Vorliegend ist es allerdings nicht dem Beschuldigten zuzurechnen, dass es beim Anstaltentreffen blieb. Er konnte die Hanfpflanzen nicht ernten, weil die Kantonspolizei die zwei Indooranlagen anlässlich der Hausdurchsuchung vom 30. Oktober 2014 entdeckte und die Hanfpflanzen sicherstellte. Zu berücksichtigen ist jedoch auch, dass der Anbau von Hanfpflanzen eine gewisse Infrastruktur benötigt, die auch auf das Anstaltentreffen zum Verkauf schliessen lässt. Die Strafe für den Schuldspruch wegen Anstalten treffens zum Verkauf ist deshalb grosszügig zu asperieren.

Die Kammer erachtet für den Schuldspruch wegen Anstalten treffens zum Verkauf für sich alleine beurteilt eine Strafe von 80 Strafeinheiten als dem Verschulden angemessen. Unter Anwendung des Asperationsprinzips gelangt die Kammer zu einer asperierten Strafe von 40 Strafeinheiten, so dass die Einsatzstrafe von 180 Strafeinheiten auf 220 Strafeinheiten zu erhöhen ist.

13.2 Übrige Widerhandlungen gegen das BetmG

Die Rechtsgutgefährdung durch die übrigen Widerhandlungen gegen das Betäubungsmittelgesetz (Erwerb und Einfuhr von 25 Hanfsamen, Anbau von zwei Hanfpflanzen sowie Besitz von 1687,1 g brutto Marihuana und 13,4 g brutto Haschisch) wiegt vergleichsweise leicht. Die Art und Weise des Vorgehens erforderte vom Beschuldigten keine besondere kriminelle Energie. Immerhin ist darauf hinzuweisen, dass gemäss den Berechnungen der Kantonspolizei für die Herstellung von 1'680 g betäubungsmittelfähigem Cannabis rund 84 Pflanzen erforderlich waren (pag. 24).

Der Beschuldigte handelte mit direktem Vorsatz und aus rein egoistischen Gründen, was indes tatbestandsimmanent ist und verschuldensmässig neutral zu gewichten ist. Die Widerhandlungen gegen das Betäubungsmittelgesetz wären ohne Weiteres vermeidbar gewesen, weshalb eine Verschuldensminderung nicht angezeigt ist.

Das Tatverschulden wiegt im Verhältnis zum Strafraumen von zwei Tagessätzen Geldstrafe bis zu drei Jahren Freiheitsstrafe insgesamt noch leicht. Für die übrigen Widerhandlungen gegen das Betäubungsmittelgesetz erscheint für sich alleine beurteilt eine Strafe von 40 Strafeinheiten als angemessen. Unter Anwendung des Asperationsprinzips gelangt die Kammer zu einer asperierten Strafe von 30 Strafeinheiten, so dass die Strafe 220 Strafeinheiten auf 250 Strafeinheiten ist.

13.3 Führen eines Personenwagens in fahrunfähigem Zustand

Der Beschuldigte fuhr am 29. Oktober 2014 über eine Strecke von rund 2 km unter dem Einfluss von THC und Amphetamin. Dass es sich um einen Mischkonsum handelte, wirkt sich verschuldenserhöhend aus.

Der Beschuldigte handelte eventualvorsätzlich und aus rein egoistischen Gründen. Er wollte sich im L. _____ in Ittigen Utensilien für seine Indooranlagen beschaffen und nahm hierfür zumindest in Kauf, unter dem Einfluss von Drogen zu fahren (vgl. pag. 17; pag. 89 Z. 26 ff.). Zumal der Beschuldigte selber angab, er habe am Vorabend, d.h. am 28. Oktober 2014, einen Joint geraucht und am Wochenende zuvor Speed konsumiert (pag. 88 Z. 20 f.; pag. 89 Z. 34 f.). Dass sich der Beschuldigte vor dem Antritt der Fahrt fahrfähig fühlte (pag. 17), vermag daran nichts zu ändern. Der Beschuldigte wäre ohne Weiteres in der Lage gewesen, sich rechtskonform zu verhalten. Das subjektive Tatverschulden wirkt sich neutral aus.

Das Tatverschulden wiegt im Verhältnis zum Strafraumen von zwei Tagessätzen Geldstrafe bis zu drei Jahren Freiheitsstrafe insgesamt noch leicht. Für das Führen eines Personenwagens in fahrunfähigem Zustand erscheint für sich alleine beurteilt eine Strafe von 15 Strafeinheiten als angemessen. Unter Anwendung des Asperationsprinzips gelangt die Kammer zu einer asperierten Strafe von 10 Strafeinheiten, so dass die Strafe von 250 Strafeinheiten auf 260 Strafeinheiten zu erhöhen ist.

14. Täterkomponenten

Der Beschuldigte ist teilweise einschlägig vorbestraft. Die Staatsanwaltschaft Bern-Mittelland verurteilte ihn mit Strafbefehl vom 22. Dezember 2011 wegen Fahrens in fahrunfähigem Zustand zu einer bedingten Geldstrafe von 10 Tagessätzen zu CHF 100.00 und zu einer Busse von CHF 1'050.00. Die Probezeit wurde auf zwei Jahre festgesetzt (pag. 764). Die bedingte Geldstrafe hielt den Beschuldigten offensichtlich nicht davon ab, erneut in fahrunfähigem Zustand zu fahren. Er zeigte ein unbedachtes und rücksichtsloses Verhalten gegenüber fremden Verkehrsteilnehmern und deren Sicherheit, weshalb sich die (teilweise einschlägige) Vorstrafe strafferhöhend auswirkt. Ansonsten geben das Vorleben und die persönlichen Verhältnisse des Beschuldigten zu keinen besonderen Bemerkungen Anlass.

Zum Verhalten nach der Tat und im Strafverfahren führte die Vorinstanz Folgendes aus (pag. 689 f., S. 70 f. der erstinstanzlichen Urteilsbegründung):

Gegenüber den Strafverfolgungsbehörden verhielt sich A._____ nach der Tat und im Strafverfahren zunächst, d.h. bei seinen Einvernahmen vom 29./30. Oktober 2014 korrekt und kooperativ. Im Laufe der Ermittlungen zeigte er sich jedoch zunehmend unkooperativ, verhielt sich aufbrausend und verweigerte teilweise die Mitwirkung, so etwa bei der erkennungsdienstlichen Erfassung (pag. 9). Schliesslich war das Verhalten des Beschuldigten auch ausschlaggebend, dass die polizeiliche Einvernahme vom 18. Dezember 2014 (pag. 102 f.) abgebrochen oder er von der persönlichen Anwesenheit an der Hauptverhandlung vom 16. März 2016 dispensiert werden musste. Teilweise offenbarte er sogar ein unanständiges Verhalten gegenüber den Strafverfolgungsbehörden, indem er etwa die ihn einvernehmende Person implizit als Faschisten bezeichnete (pag. 103, Zeile 28).

Darüber hinaus gilt zu erwähnen, dass der Beschuldigte während seiner Einvernahmen zwar gewisse Punkte gestand, allerdings immer nur gerade diejenigen Sachverhaltselemente, welche der Polizei ohnehin bereits bekannt und durch objektive Beweismittel belegt waren. So zeigte er sich etwa geständig, was den Vorwurf des Fahrens unter Drogeneinfluss betrifft, was jedoch bereits durch den MASHAN-Drogenschnelltest belegt war. Hingegen stritt er zunächst ab, eine Hanf-Indooranlage zu betreiben. Erst nachdem er mit den Ergebnissen der Hausdurchsuchung konfrontiert wurde, räumte er den Betrieb der beiden Hanf-Indooranlagen ein. [...]. Insgesamt kann somit nicht gesagt werden, dass A._____ die Strafuntersuchung durch ein Geständnis erleichterte, welches ihm nun strafmindernd anzurechnen wäre. Hinzu kommt, dass bei A._____ zu keinem Zeitpunkt Anzeichen von Reue zu erkennen gewesen waren. Vielmehr bagatellierte seine Handlungen, indem er etwa auf den Vorwurf der Einfuhr von mind. 25 Hanfsamen aus Holland ironisch mit „Jesses Gott! Das ist ja verwerflich.“ antwortete (pag. 113, Zeile 281 f.) oder er das Fahren unter Drogeneinfluss als „Pre-Crime“ bezeichnete (pag. 116, Zeile 396 ff.). Auch bei diesem Punkt kann ihm somit keine Reduktion gewährt werden.

Diese zutreffenden Ausführungen schliesst sich die Kammer an. Beizufügen bleibt, dass sich der Beschuldigte an der erstinstanzlichen Hauptverhandlung weigerte, Platz zu nehmen und die Verhandlung durch ständige Zwischenrufe störte (pag. 599). Trotz Aufforderung des Gerichtspräsidenten weigerte sich der Beschuldigte auch, am Befragungstisch Platz zu nehmen. Sein Verhalten führte dazu, dass der Beschuldigte in analoger Anwendung von Art. 336 Abs. 3 StPO von Amtes wegen vom weiteren persönlichen Erscheinen an der Hauptverhandlung dispensiert wurde (pag. 600). Zur oberinstanzlichen Verhandlung vom 16. März 2017 erschien der Beschuldigte trotz ordnungsgemässer Vorladung nicht (pag. 767). Sein zunehmend unkooperatives und provokatives Verhalten nach der Tat und im Strafverfahren wirkt sich leicht strafferhöhend aus.

Nach ständiger Rechtsprechung des Bundesgerichts ist eine erhöhte Strafempfindlichkeit nur bei aussergewöhnlichen Umständen zu bejahen (Urteil des Bundesgerichts 6B_1095/2014 vom 24. März 2015 E. 3.3 mit Hinweisen). Solche Umstände sind vorliegend nicht ersichtlich. Die Strafempfindlichkeit des Beschuldigten ist deshalb als neutral zu beurteilen.

Zusammenfassend wirken sich die Täterkomponenten insbesondere aufgrund der einschlägigen Vorstrafe strafe erhöhend aus, weshalb die Strafe um 10 Strafeinheiten auf 270 Strafeinheiten zu erhöhen ist.

15. **Strafmass und Strafart**

Zusammenfassend erachtet die Kammer für die Schuldsprüche wegen mehrfacher Widerhandlung gegen das Betäubungsmittelgesetz und Führens eines Personenwagens in fahruntüchtigem Zustand eine Strafe von 270 Strafeinheiten als angemessen.

Der Allgemeine Teil des Strafgesetzbuchs sieht für Strafen im Bereich von sechs Monaten bis zu einem Jahr (360 Tagessätzen) die Geldstrafe (Art. 34 StGB) und die Freiheitsstrafe (Art. 40 StGB) vor. Bei der Wahl der Sanktionsart ist als wichtiges Kriterium die Zweckmässigkeit einer bestimmten Sanktion, ihre Auswirkungen auf den Täter und sein soziales Umfeld sowie ihre präventive Effizienz zu berücksichtigen (BGE 134 IV 97 E. 4.2; 134 IV 82 E. 4.1). Nach dem Prinzip der Verhältnismässigkeit soll bei alternativ zur Verfügung stehenden Sanktionen im Regelfall diejenige gewählt werden, die weniger stark in die persönliche Freiheit des Betroffenen eingreift bzw. die ihn am wenigsten hart trifft. Im Vordergrund steht daher auch bei Strafen von sechs Monaten bis zu einem Jahr die Geldstrafe als gegenüber der Freiheitsstrafe mildere Sanktion (BGE 134 IV 97 E. 4.2.2; 134 IV 82 E. 4.1; bestätigt im Urteil des Bundesgerichts 6B_466/2013 E. 2.3.3 vom 25. Juli 2013).

Die Kammer erachtet vorliegend eine Geldstrafe als angemessene und zweckmässige Sanktion. Für die Schuldsprüche wegen mehrfacher Widerhandlung gegen das Betäubungsmittelgesetz und Führens eines Personenwagens in fahruntüchtigem Zustand ist somit grundsätzlich eine Geldstrafe von 270 Tagessätzen auszusprechen (vgl. aber Ziff. V. 16. hinten).

Gemäss Art. 34 Abs. 2 StGB bestimmt das Gericht die Höhe des Tagessatzes nach den persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen des Täters im Zeitpunkt des Urteils, namentlich nach Einkommen und Vermögen, Lebensaufwand, allfälligen Familien- und Unterstützungspflichten sowie nach dem Existenzminimum.

Anlässlich der Erhebung der wirtschaftlichen Verhältnisse vom 29. Oktober 2014 gab der Beschuldigte ein monatliches Nettoeinkommen von CHF 3'500.00 an. Seine Ehefrau habe kein Einkommen. Er habe Privatschulden in der Höhe von CHF 60'000.00 (pag. 412 f.). Aus den rechtskräftigen Steuerdaten für die Jahre 2010 bis 2013 (pag. 424 ff.) geht hervor, dass der Beschuldigte ein jährliches Nettoeinkommen von zwischen CHF 10'425.00 und CHF 16'500.00 deklarierte (pag. 425; pag. 434; pag. 436; pag. 438). Aufgrund des Wegzugs des Beschuldigten konnte im oberinstanzliche Verfahren kein Leumundsbericht eingeholt werden, so dass die aktuellen wirtschaftlichen Verhältnisse des Beschuldigten nicht bekannt sind. In Übereinstimmung mit der Vorinstanz ist die Höhe des Tagessatzes auf CHF 30.00 festzusetzen (pag. 692, S. 73 der erstinstanzlichen Urteilsbegründung).

16. **Strafvollzug und Verbindungsgeldstrafe**

Gemäss Art. 42 Abs. 1 StGB schiebt das Gericht den Vollzug einer Geldstrafe in der Regel auf, wenn eine unbedingte Strafe nicht notwendig erscheint, um den Täter von der Begehung weiterer Verbrechen oder Vergehen abzuhalten. Schiebt das Gericht den Vollzug einer Strafe auf, so bestimmt es dem Verurteilten eine Probezeit von zwei bis fünf Jahren (Art. 44 Abs. 1 StGB). Nach der Rechtsprechung des Bundesgerichts ist der Strafaufschub die Regel, von der grundsätzlich nur bei ungünstiger Prognose abgewichen werden darf (BGE 134 IV 1 E. 4.2.2 S. 6).

Der Beschuldigte ist im Bereich des Führens eines Personenwagens in fahrunfähigem Zustand, nicht aber wegen Widerhandlungen gegen das Betäubungsmittelgesetz vorbestraft. Zu berücksichtigen ist auch, dass der Beschuldigte seit den vorliegend zu beurteilenden Straftaten nicht mehr straffällig geworden ist. Da sich der Beschuldigte derzeit im Ausland aufhält, sind seine aktuellen persönlichen Verhältnisse nicht bekannt.

In Anbetracht der gesamten Umstände erachtet die Kammer die Voraussetzungen für den bedingten Vollzug als gegeben. Der Vollzug der Geldstrafe ist aufzuschieben und die Probezeit auf zwei Jahre festzusetzen.

Gemäss Art. 42 Abs. 4 StGB kann eine bedingte Strafe mit einer unbedingten Geldstrafe oder mit einer Busse nach Art. 106 StGB verbunden werden. Die Verbindungsgeldstrafe bzw. -busse schafft insbesondere im Bereich der Massendelinquenz die Möglichkeit, eine spürbare Sanktion zu verhängen. Die Bestimmung dient in erster Linie dazu, die Schnittstellenproblematik zwischen der Busse (für Übertretungen) und der bedingten Geldstrafe (für Vergehen) zu entschärfen. Im Bereich der leichteren Kriminalität verhilft Art. 42 Abs. 4 StGB zu einer rechtsgleichen Sanktionierung und übernimmt auch Aufgaben der Generalprävention. Die unbedingte Verbindungsgeldstrafe bzw. -busse trägt ferner dazu bei, das unter spezial- und generalpräventiven Gesichtspunkten eher geringe Drohpotential der bedingten Geldstrafe zu erhöhen. Dem Verurteilten soll ein Denkkzettel verpasst werden können, um ihm (und soweit nötig allen anderen) den Ernst der Lage vor Augen zu führen und zugleich zu demonstrieren, was bei Nichtbewährung droht (Urteil des Bundesgerichts 6B_412/2010 vom 19. August 2010 E. 2.2 mit Hinweisen). Um dem akzessorischen Charakter der Verbindungsstrafe gerecht zu werden, erscheint es nach der bundesgerichtlichen Rechtsprechung sachgerecht, die Obergrenze grundsätzlich auf einen Fünftel beziehungsweise 20 % festzulegen. Abweichungen von dieser Regel sind im Bereich tiefer Strafen denkbar, um sicherzustellen, dass der Verbindungsstrafe nicht eine lediglich symbolische Bedeutung zukommt (BGE 135 IV 188 E. 3.4.4 S. 191).

Vorliegend rechtfertigt es sich, 30 Strafeinheiten (1/9) in Form einer Verbindungsgeldstrafe auszusprechen, da der Beschuldigte auch wegen Übertretungen verurteilt wird und sich damit die Schnittstellenproblematik relativiert. Der Beschuldigte ist demnach zu einer bedingten Geldstrafe von 240 Tagessätzen zu CHF 30.00, ausmachend total CHF 7'200.00, und zu einer unbedingten Verbindungsgeldstrafe von 30 Tagessätzen zu CHF 30.00, ausmachend total CHF 900.00, zu verurteilen.

17. Übertretungen

Bei den Schuldsprüchen wegen Besitzes von einem Minigrip Marihuana und Konsum einer unbestimmten Menge Marihuana und Amphetamin handelt es sich demgegenüber um Übertretungen (Art. 19a Ziff. 1 BetmG). Für diese Delikte ist eine Busse auszusprechen. Gemäss Art. 106 Abs. 3 StGB bemisst das Gericht die Busse und die Ersatzfreiheitsstrafe je nach den Verhältnissen des Täters so, dass dieser die Strafe erleidet, die seinem Verschulden angemessen ist. Es gilt wiederum das Asperationsprinzip (Art. 49 Abs. 1 i.V.m. 104 StGB). Da der Beschuldigte bisher noch nie wegen Widerhandlungen gegen das Betäubungsmittelgesetz verurteilt wurde, erachtet die Kammer in Übereinstimmung mit der Vorinstanz eine Übertretungsbusse von CHF 200.00 als angemessen (pag. 692, S. 73 der erstinstanzlichen Urteilsbegründung). Die Ersatzfreiheitsstrafe bei schuldhafter Nichtbezahlung wird auf 2 Tage festgesetzt.

VI. Widerruf

Gemäss Art. 46 StGB widerruft das Gericht die bedingte Strafe oder den bedingten Teil der Strafe, wenn der Verurteilte während der Probezeit ein Verbrechen oder Vergehen begeht und deshalb zu erwarten ist, dass er weitere Straftaten verüben wird (Abs. 1). Ist nicht zu erwarten, dass der Verurteilte weitere Straftaten begehen wird, so verzichtet das Gericht auf einen Widerruf. Es kann den Verurteilten verwarnen oder die Probezeit um höchstens die Hälfte der im Urteil festgesetzten Dauer verlängern (Abs. 2). Der Widerruf darf nicht mehr angeordnet werden, wenn seit dem Ablauf der Probezeit drei Jahre vergangen sind (Abs. 5).

Der Beschuldigte wurde mit Strafbefehl der Staatsanwaltschaft Bern-Mittelland vom 22. Dezember 2011 wegen Fahrens in fahruntüchtigem Zustand zu einer bedingten Geldstrafe von 10 Tagessätzen zu CHF 100.00 und zu einer Busse von CHF 1'050.00 verurteilt. Die Probezeit wurde auf zwei Jahre festgesetzt. (pag. 764). Die vorliegend zu beurteilenden Delikte wurden somit zumindest teilweise während der Probezeit des Strafbefehls vom 22. Dezember 2011 begangen (Erwerb und Einfuhr von 25 Hanfsamen, Anbau von zwei Hanfpflanzen und Konsum einer unbestimmten Menge Marihuana und Amphetamin).

Da seit dem Ablauf der Probezeit mittlerweile mehr als drei Jahre vergangen sind, kann der Widerruf nicht mehr angeordnet werden darf (Art. 46 Abs. 5 StGB). Das Widerrufsverfahren ist einzustellen.

Die erstinstanzlichen Verfahrenskosten für das Widerrufsverfahren, ausmachend CHF 300.00, sind dem Beschuldigten aufzuerlegen.

Die oberinstanzlichen Verfahrenskosten für das Widerrufsverfahren, bestimmt auf CHF 200.00, werden vom Kanton Bern getragen.

VII. Kosten und Entschädigung

18. Verfahrenskosten

Fällt die Rechtsmittelinstanz selber einen neuen Entscheid, so befindet sie darin auch über die von der Vorinstanz getroffene Kostenregelung (Art. 428 Abs. 3 StPO). Die beschuldigte Person trägt die Verfahrenskosten, wenn sie verurteilt wird (Art. 426 Abs. 1 StPO). Die Kosten des Rechtsmittelverfahrens tragen die Parteien nach Massgabe ihres Obsiegens oder Unterliegens (Art. 428 Abs. 1 StPO).

Da der Beschuldigte von der Anschuldigung der gewerbsmässigen Widerhandlung gegen das Betäubungsmittelgesetz freigesprochen wird, rechtfertigt es sich 2/3 der erstinstanzlichen Verfahrenskosten von total CHF 11'416.60, ausmachend CHF 7'611.05, dem Kanton Bern aufzuerlegen. Der Beschuldigte hat 1/3 der erstinstanzlichen Verfahrenskosten, ausmachend CHF 3'805.55, zu tragen.

Aufgrund des Ausmasses an Obsiegen und Unterliegen rechtfertigt es sich auch, 2/3 der oberinstanzlichen Verfahrenskosten von total CHF 3'000.00, ausmachend CHF 2'000.00, dem Kanton Bern aufzuerlegen (Art. 428 Abs. 1 StPO i.V.m. Art. 24 Bst. a des Verfahrenskostendekrets [VKD; BSG 161.12]; Richtlinie für die Bemessung der Gerichtsgebühren gemäss Beschluss der Strafabteilungskonferenz vom 24. Januar 2011). Der Beschuldigte hat 1/3 der oberinstanzlichen Verfahrenskosten, ausmachend CHF 1'000.00, zu tragen.

19. Entschädigung

Gemäss Art. 135 Abs. 1 StPO wird die amtliche Verteidigung nach dem Anwaltstarif desjenigen Kantons entschädigt, in dem das Strafverfahren geführt wurde. Art. 135 Abs. 4 StPO bestimmt, dass die beschuldigte Person bei einer Verurteilung zu den Verfahrenskosten dazu verpflichtet ist, (Bst. a) dem Kanton die der amtlichen Verteidigung ausgerichtete Entschädigung zurückzuzahlen und (Bst. b) der Verteidigung die Differenz zwischen der amtlichen Entschädigung und dem vollen Honorar zu erstatten, sobald es ihre wirtschaftlichen Verhältnisse erlauben.

Die StPO regelt die Entschädigung der amtlichen Verteidigung bei Freispruch bzw. Obsiegen im Rechtsmittelverfahren nicht explizit. Nach der Rechtsprechung des Bundesgerichts richtet sich ihre Entschädigung allein nach Art. 135 StPO. Unter Vorbehalt von Art. 135 Abs. 4 Bst. b StPO kann die amtliche Verteidigung von ihrem Mandanten keine weitere Vergütung verlangen. Dass die amtliche Verteidigung bei Verurteilung des Mandanten zu den Verfahrenskosten im Prinzip finanziell besser gestellt wird (weil sie die «Differenz» einfordern kann) als bei Freispruch oder Obsiegen im Rechtsmittelverfahren, wo in der Regel keine Kosten auferlegt werden (und entsprechend die «Differenz» nicht zu erstatten ist), muss als gesetzliche Konsequenz hingenommen werden (BGE 139 IV 261 E. 2.2.1 ff. S. 263 f.).

Die Entschädigung für die amtliche Verteidigung des Beschuldigten vor erster Instanz durch Rechtsanwalt B._____ wurde von der Vorinstanz gemäss der Kostennote vom 16. März 2016 (pag. 607 ff.) bestimmt und ist zu bestätigen (pag. 696, S. 77 der erstinstanzlichen Urteilsbegründung). Der Beschuldigte hat dem Kanton Bern 1/3 der für das erstinstanzliche Verfahren ausgerichteten Entschädigung von

total CHF 12'358.85, ausmachend CHF 4'119.60, zurückzuzahlen, sobald es seine wirtschaftlichen Verhältnisse erlauben (Art. 135 Abs. 4 StPO). Für die auf den Freispruch entfallende Entschädigung (2/3) besteht für den Kanton Bern kein Rückforderungsrecht. Es wird festgestellt, dass Rechtsanwalt B._____ auf die Geltendmachung der Differenz zwischen der amtlichen Entschädigung und dem vollen Honorar verzichtet (vgl. pag. 607).

Die Entschädigung für die amtliche Verteidigung des Beschuldigten vor oberer Instanz durch Rechtsanwalt B._____ wird gemäss der eingereichten und für angemessen erachteten Kostennote vom 16. März 2017 (pag. 774 ff.) auf CHF 3'755.15 festgesetzt (amtliche Entschädigung CHF 3'400.00 [17 Stunden à CHF 200.00], Auslagen CHF 77.00, MwSt CHF 278.15). Der Beschuldigte hat dem Kanton Bern 1/3 der für das oberinstanzliche Verfahren ausgerichteten Entschädigung von total CHF 3'755.15, ausmachend CHF 1'251.70, zurückzuzahlen, sobald es seine wirtschaftlichen Verhältnisse erlauben (Art. 135 Abs. 4 StPO). Für die auf das Obsiegen entfallende Entschädigung (2/3) besteht für den Kanton Bern kein Rückforderungsrecht. Es wird festgestellt, dass Rechtsanwalt B._____ auf die Geltendmachung der Differenz zwischen der amtlichen Entschädigung und dem vollen Honorar verzichtet (pag. 774).

VIII. Verfügungen

Die folgenden beschlagnahmten Gegenstände werden zur Verwertung à conto Verfahrenskosten eingezogen (Art. 268 Abs. 1 Bst. a i.V.m. Art. 442 Abs. 4 StPO):

- zwei Münzbehälter mit je 20 Silbermünzen
- ein Stoffbeutel mit 18 Silbermünzen

Dem zuständigen Bundesamt wird die vorzeitige Zustimmung zur Löschung des erstellten DNA-Profiles (PCN-Nr._____) erteilt (Art. 16 Abs. 1 Bst. e i.V.m. Art. 17 Abs. 1 DNA-ProfilG).

Dem für die Führung von AFIS zuständigen Dienst wird die vorzeitige Zustimmung zur Löschung der erhobenen biometrischen erkennungsdienstlichen Daten erteilt (Art. 17 Abs. 1 Bst. e i.V.m. Art. 19 Abs. 1 Verordnung über die Bearbeitung biometrischer erkennungsdienstlicher Daten).

IX. Dispositiv

Die 1. Strafkammer erkennt:

I.

Es wird festgestellt, dass das Urteil des Regionalgerichts Bern-Mittelland (Einzelgericht) vom 16. März 2016 insofern **in Rechtskraft erwachsen** ist, als

A.

A. _____ freigesprochen wurde:

von der Anschuldigung der **Widerhandlung gegen das Waffengesetz**, angeblich begangen bzw. festgestellt am 29.10.2014 in C. _____, durch **Besitz** einer verbotenen Waffe (Schleuder mit Armstütze) ohne kantonale Ausnahmegewilligung;

ohne Ausrichtung einer **Entschädigung** und **ohne** Ausscheidung von **Verfahrenskosten**.

B.

weiter verfügt wurde:

1. Die folgenden beschlagnahmten Drogen und Drogenutensilien werden zur Vernichtung eingezogen (Art. 69 StGB):
 - 1 Plastiksack mit Marihuana (Nr. 1401)
 - 1 Dose mit Marihuana (Nr. 1407)
 - Haschisch (Nr. 1410)
 - 1 MG mit Marihuana (Nr. 1412)
 - 1 Joint (Nr. 1416)
 - 1 Plastiksack mit Marihuana (Nr. 1501)
 - 2 Plastiksäcke mit Marihuana (Nr. 1502)
 - 5 MG mit Marihuana, brutto (Nr. 1503)
 - 4 Marihuana/-samen in Plastiksack (Nr. 1506)
 - 3 Plastiksäcke mit Marihuana (Nr. 1508)
 - 1 MG mit Marihuana, brutto (Nr. 1511)
 - 18 Hanfblütenproben (Nr. 2001 bis 2009)
 - 1 Vakuumbeutel à 182 g brutto Marihuana (Nr. 4001)
 - 1 Minigrip à 47,5 g brutto Marihuana (Nr. 4002)
 - 1 Minigrip à 8,4 g brutto Marihuana (Nr. 4003)
2. Folgende beschlagnahmte Gegenstände werden zwecks Prüfung einer allfälligen Einziehung an den Fachbereich Waffen, Sprengstoff und Gewerbe der Kantonspolizei Bern übergeben:
 - 1 Gasdruckpistole Walther CP99 mit Zubehör (Nr. 1402)
 - 1 Hochleistungsschleuder (Nr. 1505)

3. Folgende Gegenstände werden A. _____ nach Eintritt der Rechtskraft des Urteils zurückgegeben:
- div. Belege, Rechnungen und Fotos (Nr. 1516)
 - 1 Memory Stick, 2 GB (Nr. 1415)
 - 1 Empfangsscheinbuch (Nr. 1405)

II.

A. _____ wird freigesprochen:

von der Anschuldigung der **Widerhandlung gegen das Betäubungsmittelgesetz**, angeblich teilweise qualifiziert gewerbsmässig und mehrfach begangen

1. in der Zeit von ca. Mitte 2011 bis ca. Mitte 2014 in C. _____, durch Aufzucht/Anbau von Hanfpflanzen zur Gewinnung von Betäubungsmitteln;
2. in der Zeit von ca. Mitte 2011 bis 29.10.2014 in C. _____, durch Handel (Verkauf oder Tausch) mit dem selber produzierten Marihuana;

unter Auferlegung der anteilmässigen **erstinstanzlichen Verfahrenskosten** (2/3) von total CHF 11'416.60, ausmachend **CHF 7'611.05** an den **Kanton Bern**,

unter Auferlegung der anteilmässigen **oberinstanzlichen Verfahrenskosten** (2/3) von total CHF 3'000.00, ausmachend **CHF 2'000.00**, an den **Kanton Bern**,

unter Ausrichtung einer **Entschädigung** an den amtlichen Verteidiger von A. _____, Rechtsanwalt B. _____, gemäss Ziff. V. nachfolgend.

III.

A. _____ wird schuldig erklärt:

1. der **Widerhandlung gegen das Betäubungsmittelgesetz**, mehrfach begangen
 - 1.1. in der Zeit von ca. Mitte 2014 bis 29.10.2014 in C. _____,
 - 1.1.1. durch Aufzucht/Anbau von Hanfpflanzen zur Gewinnung von Betäubungsmitteln;
 - 1.1.2. durch Anstalten treffen zum Verkauf der am 29.10.2014 bevorstehenden Ernte.
 - 1.2. im Jahr 2013 in Holland durch **Erwerb** und anschliessende **Einfuhr** in die Schweiz von 25 Hanfsamen.
 - 1.3. im Jahr 2013 in C. _____, durch **Anbau** von zwei Hanfpflanzen (outdoor).
 - 1.4. am 29.10.2014 in C. _____, durch **Besitz** von 1687,1 g brutto Marihuana und 13,4 g brutto Haschisch.
 - 1.5. am 29.10.2014 in Ittigen, Worblentalstrasse 15 durch **Besitz** von 1 Minigrip Marihuana (8, 4 g brutto).

- 1.6. in der Zeit vom 21.03.2013 bis 28.10.2014 durch **Konsum** einer unbestimmten Menge Marihuana und Amphetamin.
2. des **Führens eines Personenwagens in fahrunfähigem Zustand** begangen am 29.10.2014 auf der Strecke Ittigen – Worblaufen, Worblenstrasse 15.

und in Anwendung der

Art. 34, 42, 47, 49, 51, 106 StGB,

Art. 31 Abs. 2, 55 Abs. 7, 91 Abs. 2 Bst. b SVG,

Art. 19 Abs. 1 Bst. a, b, d, g + Abs. 3 Bst. a und 19a Ziff. 1 BetmG,

Art. 426 Abs. 1, 428 StPO

verurteilt:

1. Zu einer **Geldstrafe** von 240 Tagessätzen zu CHF 30.00, ausmachend total **CHF 7'200.00**.
- Die Untersuchungshaft von 1 Tag wird im Umfang von 1 Tagessatz auf die Geldstrafe angerechnet.
- Der Vollzug der Geldstrafe wird aufgeschoben und die Probezeit auf 2 Jahre festgesetzt.
2. Zu einer **Verbindungsgeldstrafe** von 30 Tagessätzen zu CHF 30.00, ausmachend total **CHF 900.00**.
3. Zu einer **Übertretungsbusse** von **CHF 200.00**. Die Ersatzfreiheitsstrafe bei schuldhafter Nichtbezahlung wird auf 2 Tage festgesetzt.
4. Zur Bezahlung der auf die Schuldsprüche entfallenden **erstinstanzlichen Verfahrenskosten** (1/3), ausmachend **CHF 3'805.55**.
5. Zur Bezahlung der anteilmässigen **oberinstanzlichen Verfahrenskosten** (1/3) von total CHF 3'000.00, ausmachend **CHF 1'000.00**.

IV.

1. Das **Widerrufsverfahren** betreffend das Urteil der Staatsanwaltschaft des Kantons Bern, Region Bern-Mittelland, vom 22.12.2011 wird **eingestellt**.
2. Die **erstinstanzlichen Verfahrenskosten** für das Widerrufsverfahren, ausmachend **CHF 300.00**, werden **A. _____** auferlegt.
3. Die **oberinstanzlichen Verfahrenskosten** für das Widerrufsverfahren, bestimmt auf **CHF 200.00**, werden vom **Kanton Bern** getragen.

V.

Weiter wird verfügt:

1. Die Entschädigung des amtlichen Verteidigers von A._____, Rechtsanwalt B._____, wurde/wird für das erst- bzw. oberinstanzliche Verfahren wie folgt bestimmt:

Erste Instanz

	Stunden	Satz		
amtliche Entschädigung	55.08	200.00	CHF	11'016.00
Auslagen MWST-pflichtig			CHF	427.40
Mehrwertsteuer 8.0%	auf CHF	11'443.40	CHF	915.45
Auslagen ohne MWST			CHF	0.00
Total, vom Kanton Bern auszurichten			CHF	12'358.85

A._____ hat dem Kanton Bern 1/3 der für das erstinstanzliche Verfahren ausgerichteten Entschädigung von total CHF 12'358.85, ausmachend **CHF 4'119.60**, zurückzuzahlen (Art. 135 Abs. 4 StPO). Für die auf den Freispruch entfallende Entschädigung (2/3) besteht für den Kanton Bern kein Rückforderungsrecht. Es wird festgestellt, dass Rechtsanwalt B._____ auf die Geltendmachung der Differenz zwischen der amtlichen Entschädigung und dem vollen Honorar verzichtet.

Obere Instanz

	Stunden	Satz		
amtliche Entschädigung	17.00	200.00	CHF	3'400.00
Auslagen MWST-pflichtig			CHF	77.00
Mehrwertsteuer 8.0%	auf CHF	3'477.00	CHF	278.15
Auslagen ohne MWST			CHF	0.00
Total, vom Kanton Bern auszurichten			CHF	3'755.15

A._____ hat dem Kanton Bern 1/3 der für das oberinstanzliche Verfahren ausgerichteten Entschädigung von total CHF 3'755.15, ausmachend **CHF 1'251.70**, zurückzuzahlen (Art. 135 Abs. 4 StPO). Für die auf das Obsiegen entfallende Entschädigung (2/3) besteht für den Kanton Bern kein Rückforderungsrecht. Es wird festgestellt, dass Rechtsanwalt B._____ auf die Geltendmachung der Differenz zwischen der amtlichen Entschädigung und dem vollen Honorar verzichtet.

2. Die folgenden beschlagnahmten Gegenstände werden zur Verwertung à conto Verfahrenskosten eingezogen (Art. 268 Abs. 1 Bst. a i.V.m. Art. 442 Abs. 4 StPO):
 - zwei Münzbehälter mit je 20 Silbermünzen
 - ein Stoffbeutel mit 18 Silbermünzen
3. Dem zuständigen Bundesamt wird die vorzeitige Zustimmung zur Löschung des erstellten DNA-Profiles (PCN-Nr._____) erteilt (Art. 16 Abs. 1 Bst. e i.V.m. Art. 17 Abs. 1 DNA-ProfilG).
4. Dem für die Führung von AFIS zuständigen Dienst wird die vorzeitige Zustimmung zur Löschung der erhobenen biometrischen erkennungsdienstlichen Daten erteilt (Art. 17

Abs. 1 Bst. e i.V.m. Art. 19 Abs. 1 Verordnung über die Bearbeitung biometrischererkennungsdienstlicher Daten).

5. Mündlich eröffnet und begründet:

- Rechtsanwalt B. _____
- der Generalstaatsanwaltschaft

Schriftlich zu eröffnen:

- dem Beschuldigten, a.v.d. Rechtsanwalt B. _____
- der Generalstaatsanwaltschaft

Mitzuteilen:

- der Vorinstanz
- der Koordinationsstelle Strafregister (nur Dispositiv)
- dem Strassenverkehrs- und Schifffahrtsamt des Kantons Bern, Abteilung Administrative Verkehrssicherheit (nur Dispositiv, nach unbenutztem Ablauf der Rechtsmittelfrist)

Bern, 16. März 2017
(Ausfertigung: 10. Juli 2017)

Im Namen der 1. Strafkammer
Die Präsidentin i.V.:

Oberrichterin Hubschmid
Die Gerichtsschreiberin:

Bettler-Suter

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit Zustellung der schriftlichen Begründung beim Bundesgericht, Av. du Tribunal fédéral 29, 1000 Lausanne 14, Beschwerde in Strafsachen gemäss Art. 39 ff., 78 ff. und 90 ff. des Bundesgesetzes vom 17. Juni 2005 über das Bundesgericht (Bundesgerichtsgesetz, BGG; SR 173.110) geführt werden. Die Beschwerde muss den Anforderungen von Art. 42 BGG entsprechen.